

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.

1901.

Verlag.

Druck von Franz Trummer.

Chronologische Uebersicht

der in der Gesefzsammlung des Fürstenthums Reuß Kellerey Linie
vom Jahre 1901 enthaltenen gefefzlichen Erlaffe.

Datum des gefefzlichen Erlaffes	Ausgegeben am	I n h a l l.	Num- mer des Stüdes	Seite
1901	1901			
19. Januar	26. Januar	Gefefz, betreffend die öffentlichen Lotterien	1	1
21. Januar	26. Januar	Regierungs- & Bekanntmachung, betreffend die Thürin- gisch- Anhaltische Staatslotterie	1	2
21. Januar	26. Januar	Regierungs- & Verordnung, betreffend Aufhebung der Regierungs- & Verordnung vom 31. August 1858 über die Privilegirung der Königlich Sächfifchen Landes-Lotterie im hiefigen Fürstenthume und des Verbot und die Befrafung des Vertriebs von Loofen anderer Lotterien	1	3
22. Januar	26. Januar	Gefefz, betreffend die bisher nicht geregelten Gebühren der Gerichtsvollzieher	1	4
23. Januar	26. Januar	Gefefz, die Abänderung der Beilage A zu dem Ge- fefze vom 31. December 1883 über die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen betr. . . .	1	5
24. Januar	26. Januar	Gefefz, die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volkfchullehrer auf dem platten Lande betr.: fchend	1	7
25. Januar	26. Januar	Gefefz, die verzinsliche Anlegung der bei Verwal- tungs- und kirchlichen Beförden deponirten Gelder betr.	1	8
29. Januar	28. Februar	Landtag- & Abfchieb für den zwölften ordentlichen Landtag	2	9

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt.	Num- mer des Erlasses	Seite
1901	1901			
31. Januar	28. Februar	Patent, die im Jahre 1901 zu entrichtenden Landes- abgaben betr.	2	10
23. Februar	28. Februar	Regierungs-• Bekanntmachung, den Staatsvertrag wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unter- herrschaften in den Thüringischen Zoll-• und Steuerverein betreffend	2	11
2. März	19. März	Regierungs-• Verordnung, die Befreiung und Obliegen- heiten der Feldgeschworenen, sowie die Verpflich- tungen der Grundbesitzer bei Besitz-, Bau- und Kultureränderungen und in Bezug auf die Marken ihrer Eigentumsgrenzen betreffend	3	17
19. März	19. März	Patent, die für das Jahr 1901 zu entrichtende Ein- kommensteuer betreffend	3	26
22. März	27. April	Regierungs-• Bekanntmachung, Invalidenversicherung betreffend	4	27
30. März	27. April	Regierungs-• Bekanntmachung, betreffend die Arbeits- bücher nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für das deutsche Reich in der Fassung der Bekannt- machung vom 26. Juli 1900 (Reichs-• Gesetzblatt Seite 871)	4	58
13. April	27. April	Regierungs-• Bekanntmachung, Abänderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 betreffend	4	60
24. April	27. April	Regierungs-• Bekanntmachung, die Berechtigung der Rechte einer juristischen Person an die „Theodor von Dietel-• Stiftung“ in Weiz betreffend	4	62
2. Mai	26. Mai	Konfissorial-• Bekanntmachung, betreffend eine Ab- änderung der Konfissorial-• Bekanntmachung vom 15. April 1886 über Einrichtungen bezüglich des Schullehrerseminars	5	63
11. Mai	26. Mai	Landesherrliche Verordnung, die Sonntagruhe im Landesgewerbe und die Feier der Sonn-• und Festtage betreffend	5	63

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Gesetzes	Seite
1901	1901			
14. Mai	25. Mai	Regierungs-Verordnung zur Ergänzung des der Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Stabgefäße in den Apotheken beigefügten Verzeichnisses von Drogen und Prä- paraten	6	65
17. Mai	25. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, betr. Veränderung unter den Mitgliedern der gemeinschaftlichen Sachverständi- gen-Vereine	6	66
22. Mai	25. Mai	Regierungs-Verordnung zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 321)	6	66
23. Mai	25. Mai	Regierungs-Bekanntmachung, die Bezeichnung der Landesgrenze betreffend	6	70
1. Juni	6. Juni	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichs- gesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung ge- meingefährlicher Krankheiten betreffend, sowie der von dem Reichskanzler unter dem 6. Oktober 1900 bekannt gemachten vorläufigen Ausführungsbestim- mungen des Bundesraths zu dem Gesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten .	6	71
5. Juni	6. Juni	Regierungs-Verordnung zur Ausführung des Reichs- gesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Ver- kehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (R. G. Bl. S. 175.)	6	83
15. Juni	23. Juli	Regierungs-Verordnung, den Handel mit Wägen betreffend	7	85
17. Juli	23. Juli	Regierungs-Verordnung, die Aufhebung der Erhebung eines Wegegebührens Seitens der Gemeinde Trisau betreffend	7	86
20. Juli	23. Juli	Regierungs-Verordnung, die Bewilligung privater Versicherungsdarlehensverträge betreffend	7	87

Datum des gesetzlichen Erlasses	Ausgegeben am	Inhalt	Num- mer des Gesetzes	Seite
1901	1901			
14. August	22. August	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichs- gesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Ab- änderung der Gewerbeordnung	8	89
19. August	22. August	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichs- gesetzes, betreffend die Schlachtwieh- und Fleischbe- schau vom 8. Juni 1900	8	90
4. September	19. Oktober	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Tele- graphenordnung vom 9. Juni 1897 betreffend .	9	93
16. Oktober	19. Oktober	Regierungs-Berordnung zur Ausführung des Reichs- gesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Ver- kehr mit Wein weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (R. G. Bl. S. 176)	9	96
11. November	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, eine Abänderung des Statuts der Handwerkskammer in Weiz betreffend.	10	97
16. November	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend Veränder- ungen unter den Mitgliedern der gemeinschaftlichen Sachverständigen-Vereine	10	98
16. Dezember	31. Dezemb.	Patent, die im Jahre 1902 zu entrichtenden Landes- abgaben betreffend	10	98
18. Dezember	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, Abänderung der Post- ordnung vom 20. März 1900 betreffend . . .	10	99
24. Dezember	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, den bisherigen Standes- amtsbezirk Reinsdorf betreffend	10	102
30. Dezember	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, die Abänderung der Kruganlage betreffend	10	102
31. Dezember	31. Dezemb.	Regierungs-Bekanntmachung, betreffend die Bestim- mung des Weges von der Ubersdorf — Somburger Landstraße nach der Eisenbahnhaltestelle Freilan- Ubersdorf als Landstraße	10	103

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Aelterer Linie.
N^o 1.

(Ausgegeben am 26. Januar 1901.)

1. Gesetz

vom 19. Januar 1901,
 betreffend die öffentlichen Lotterien.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes
 Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von
 Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

verordnen unter Zustimmung des Landtags das Folgende:

§ 1.

Wer in öffentlichen Lotterien, welche nicht von Unserer Landesregierung ausdrücklich erlaubt sind, spielt, wird mit Geldstrafe bis dreihundert Mark und im Falle der Unbeibringlichkeit mit Haft bestraft.

§ 2.

Wer Loose solcher Lotterien verkauft oder vertreibt, oder wer deren Verkauf oder Vertrieb als Mittelsperson befördert, wird mit Geldstrafe bis 600 Mk., im Falle der Unbeibringlichkeit mit Gefängniß bestraft. Als solche Beförderung gilt namentlich auch das Sammeln von Loosebestellungen, sowie die Verbreitung oder Bekanntmachung von Plänen, Ankündigungen und Gewinnlisten.

§ 3.

Den Lotterien sind Auspielungen von beweglichen oder unbeweglichen Sachen gleich zu achten mit Ausnahme der im Fürstenthum veranstalteten Auspielungen von Waaren im Umherziehen (§ 560 der Gewerbeordnung), bezüglich deren es bei den Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung bewendet.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 19. Januar 1901.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gegez.) v. Meding
i. B.

2. Regierungsbekanntmachung

vom 21. Januar 1901,

betreffend die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie.

Das Fürstenthum ist vom 1. November vor. Jz. an der

Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie

beigetreten.

Für diese Lotterie besteht eine gemeinsame Lotterie-Direktion mit dem Siege in Gotha. Der Lotterie-Direktion liegt die Vertretung des Lotterie-Unternehmens, namentlich der Verkehr mit den Behörden, den Einnehmern (Kollektoren) und dem Publikum ob.

Das Spielen in der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie und der Vertrieb der Loose derselben ist für das Fürstenthum seit 1. November vor. Jz. (vergleiche Regierungsbekanntmachung vom 14. November 1900 — Amts- und Verordnungsblatt S. 920 —) gestattet.

Greiz, den 21. Januar 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
v. Meding.

Saupe.

3. Regierungs-Verordnung

vom 21. Januar 1901,

betreffend Aufhebung der Regierungs-Verordnung vom 31. August 1858 über die Privilegierung der Königlich Sächsischen Landes-Lotterie im hiesigen Fürstenthume und das Verbot und die Bestrafung des Vertriebs von Loosen anderer Lotterien.

Mit Sorensisami Höchster Genehmigung wird verordnet was folgt:

§ 1.

Das der Königlich Sächsischen Landeslotterie ertheilte Privilegium des alleinigen Vertriebs ihrer Loose im Bereiche des Fürstenthums ist mit dem 31. Dezember vor. Jd. erloschen.

Die Regierungs-Verordnung vom 31. August 1858 — Gesetzsammlung S. 203 — wird aufgehoben.

Das Spielen in der Königlich Sächsischen Landeslotterie, sowie der Vertrieb von Loosen für dieselbe ist in gleicher Weise wie hinsichtlich anderer Lotterien nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Januar 1901, betreffend das Spielen in öffentlichen Lotterien, verboten.

§ 2.

Der Vertrieb der Loose der Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie (Regierungs-Bekanntmachung vom heutigen Tage) ist nur den von der gemeinsamen Lotteriedirektion bestellten Einnehmern gestattet.

Inwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder im Falle der Unbeibringlichkeit mit Haft bestraft.

Greiz, den 21. Januar 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

S. B.

v. Meding.

Saupe.

4. Gesetz

vom 22. Januar 1901,

betreffend die bisher nicht geregelten Gebühren der Gerichtsvollzieher.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Kelterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein

rc. rc. rc.

verordnen, um für einzelne Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher Gebühren zu bestimmen, hinsichtlich deren bisher Vorschriften weder in den Landesgesetzen, noch in den Reichsgesetzen gegeben sind, mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Für eine im Auftrug eines Notars oder des Gerichtsschreibers eines Gewerbegerichts nach den Vorschriften über Zustellungen von Amtswegen vorzunehmende Zustellung beträgt die Gebühr 25 Pfennig.

§ 2.

Für die Uebergabe unbeweglicher Sachen an den Verwalter im Fall der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung erhält der Gerichtsvollzieher die für die Entschung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder bewohnter Schiffe und die Einweisung in denselben in den §§ 8 No. 1, 10 der Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher bestimmte Gebühr.

§ 3.

Auf die Gebühren des Gerichtsvollziehers für die Vollstreckung gerichtlicher Anordnungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden die Gebührenvorschriften entsprechende Anwendung, welche für die nach der Zivilprozessordnung vorzunehmenden Zwangsvollstreckungen gelten.

§ 4.

Auf die Gebühren des Gerichtsvollziehers für die Beurkundung des tatsächlichen Angebots einer Leistung finden die für Wechselproteste nach § 55 des Gerichtskosten-Gesetzes vom 17. November 1899 geltenden Gebührenvorschriften entsprechende Anwendung.

§ 5.

Unsere Landesregierung ist ermächtigt, im Fall eintretenden Bedürfnisses weitere Gebührenvorschriften für solche Amtshandlungen der Gerichtsvollzieher, hinsichtlich deren es an einem Gebührensatz noch mangelt, im Wege der Verordnung zu erlassen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insigne beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 22. Januar 1901.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gegez.) v. Webing
i. B.

5. Gesetz

vom 23. Januar 1901,

die Abänderung der Beilage A zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 über die Wahl der Abgeordneten zu den Landtagen betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Keltzer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
 1c. 2c. 3c.

haben aus Anlaß der Veränderung in der Bevölkerungsziffer der Fürstlichen Residenzstadt Greiz und der Theilung des 1. dortigen Stadtbezirks in einen 1. und 2. Bezirk eine Aenderung des Umfangs der beiden ersten städtischen Landtagswahlbezirke für nöthig erachtet und verordnet mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Anlage A zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883, die Abänderung der Beilage A zu § 19 des Gesetzes vom 24. April 1867 über die Wahl der Abgeordneten zu den künftigen Landtagen betreffend, wird bezüglich des I. und II. städtischen Wahlbezirks in folgender Weise abgeändert:

No. des Wahlbezirks	Stadt	Umfang des Wahlbezirks	Einwohnerzahl	Wahlbehörde
I.	Greiz.	1., 2., 3. und 6. Stadtbezirk. Außerdem die Fürstliche Neue Burg, das Lyceum und das Marktplatzgebäude.	10 724	Der Gemeindevorstand zu Greiz.
II.	Greiz.	4., 5., 7. und 8. Stadtbezirk. Außerdem das Fürstliche obere Schloß nebst Schloßberg, die zum Obergreizer Luftgarten gehörigen Gebäude (Palais, Küchegebäude, Gewächshaus).	12 523	Der Gemeindevorstand zu Greiz.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 23. Januar 1901.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gegez.) v. Rebing
i. B.

6. Gesetz

vom 24. Januar 1901,

die Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer auf dem
platten Lande betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes
Gnaden Ketterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Der § 2 des Gesetzes vom 29. Dezember 1897, die Verbesserung des Dienst-
einkommens der Volksschullehrer auf dem platten Lande betreffend, wird dahin ab-
geändert,

daß den Volksschullehrern auf dem platten Lande von den Schulgemeinden
folgende Alterszulagen jährlich zu gewähren sind:

nach 4 jähriger Dienstzeit	200 Mark,
„ 8 „ „	weitere 200 „
„ 12 „ „	200 „
„ 16 „ „	200 „
„ 20 „ „	150 „
„ 24 „ „	150 „

§ 2.

Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1901 ab in Kraft.
Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchstleigenhändig vollzogen und Unser
Fürstliches Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Greiz, den 24. Januar 1901.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gegez.) v. Mebing
i. B.

7. Gesetz

vom 25. Januar 1901,

die verzinssliche Anlegung der bei Verwaltungs- und kirchlichen
Behörden deponirten Gelder betreffend.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes
Gnaden Ketterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von
Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
rc. rc. rc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

An Stelle der Bestimmungen in §§ 27 bis 30 des Gesetzes vom 26. Mai 1875, die Verwaltung der öffentlichen Depositen betreffend, soweit sie nach dem 2. Abschnitte dieses Gesetzes für Depositen bei den Landeskollegien, den mittleren und unteren Verwaltungsstellen, sowie bei kirchlichen Unterbehörden in Geltung sind, treten die Vorschriften über verzinssliche Anlegung von Mündelgeld.

— Vergleiche § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 137 bis 139 des Gesetzes vom 26. Oktober 1890, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes von demselben Tage betreffend.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insignel beidruden lassen.

Gegeben Greiz, den 25. Januar 1901.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXXII**

(gegez.) v. Rebing
i. B.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 2.

(Ausgegeben am 28. Februar 1901.)

3. Landtags-Abschied

für den zwölften ordentlichen Landtag.

Wir Heinrich der Zwei und Zwanzigste von Gottes Gnaden Älterer Linie souveräner Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
 ꝛ. ꝛ. ꝛ.

erkunden und fügen hiermit zu wissen:

Am Schlusse des von Uns auf den 17. Dezember vorigen Jahres einberufenen zwölften ordentlichen Landtags des Fürstenthums eröffnen Wir in Gemäßheit des § 85 der Verfassungsurkunde dem Landtage Unsere Landesherrliche Entschliehung bezüglich der stattgehabten Verhandlungen, wie folgt:

Die Vorlagen an den Landtag, betreffend

1. den Staatshaushaltplan für die Jahre 1901, 1902 und 1903,
2. Prüfung der Landeskaßrechnungen auf die Jahre 1897, 1898 und 1899,
3. die Rechnungen über Verwendung des zur Förderung des Feuerlöschwesens und für gemeinnützige Zwecke der Feuersicherheit in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. Dezember 1882 gebildeten Fonds,
4. den Staatsvertrag über den Anschluß der Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften an den Thüringischen Zoll- und Steuerverein,
5. den Staatsvertrag über den Beitritt des Fürstenthums zur Thüringisch-Anhaltischen Staatslotterie,

6. Gesetz über die verginsliche Auflegung der bei Verwaltungs- und kirchlichen Behörden deponirten Gelder,
7. Gesetz wegen Verbesserung des Dienst Einkommens der Volksschullehrer auf dem platten Lande,
8. Gesetz über die bisher nicht geregelten Gebühren der Gerichtsvollzieher,
9. Gesetz wegen Abänderung der Beilage A zu dem Gesetze vom 31. Dezember 1883 über die Wahl zu den Landtagen,
10. Gesetz über die öffentlichen Lotterien

haben sämmtlich durch Entgegennahme der Erklärungen des Landtags ihre Erledigung gefunden, und sind die vorbezeichneten Gesetze bereits veröffentlicht worden.

Wir versichern Unseren getreuen Landtag Unserer Huld und Gnade und haben zu Bekundung des Vorstehenden gegenwärtigen

Landtags - Abschied

ausfertigen lassen und nach Bedrückung Unseres Fürstlichen Insignets Höchstseignendhändig vollzogen.

Gegeben Neue Burg Greiz, den 29. Januar 1901.

(L. S.)

(gez.) **Heinrich XXII.**

(gegez.) v. Rebing.

9. Patent

vom 31. Januar 1901,

die im Jahre 1901 zu entrichtenden Landesabgaben betreffend.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1901 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit 2% Pfennigen Reichswährung von der Steuereinheit erhoben werden.

Begüglich der übrigen Abgaben bemendet es, soweit hieran nicht durch Gesetz etwas geändert wird, bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachachtung für die Steuerpflichtigen, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den zwei

ersten Terminen mit je 1 Pfennig, am 3. mit $\frac{1}{2}$ Pfennig von jeder Steuereinheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

- der 1. März
 " 1. Juni
 " 2. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 3. Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegsallen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuer-Einnehmer wegen Erhebung des 3. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausschreibung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, den 31. Januar 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
 v. Mebing.

Saupe.

10. Regierungs-Bekanntmachung

vom 23. Februar 1901,

den Staatsvertrag wegen des Eintrittes der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein betreffend.

Höchstem Befehle Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten zufolge wird der wegen des Eintrittes der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein am 20. November 1900 mit den beteiligten Regierungen abgeschlossene Staatsvertrag nebst dazu gehörigem Schlußprotokolle nach allseitig erfolgter Ratifikation und geschehener Zustimmung des Landtags nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, den 23. Februar 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.
 v. Mebing.

Saupe.

Staatsvertrag

zwischen

Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie wegen des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein.

Bonn 20. November 1900.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Steuerverein beteiligten Souveräne haben zum Zwecke einer Vereinbarung über den Eintritt der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und General-Direktor der indirecten Steuern Dr. Gottlieb Fehre und

Allerhöchstihren Geheimen Legationsrath Dr. Hermann Johannes;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchstihren Geheimen Finanzrath Ottomar Sievogt;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath und Kassenrath Wilhelm Diebmann;

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Arthur von Borries;

Seine Durchlaucht der Regierungsverweser in den Herzogthümern Sachsen-Coburg und Gotha im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchstihren Staatsrath Ernst Schmidt;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen:

Höchstihren Geheimen Staatsrath Justus Budde;

Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt:

Höchsthohen Wirklichen Geheimen Rath Dr. jur. Albert von Holleben;

Seine Durchlaucht der Fürst Neuß Älterer Linie:

Höchsthohen Regierungsrath Alfred Gammann;

Seine Durchlaucht der Erbprinz Neuß jüngerer Linie im Namen Seiner Durchlaucht des regierenden Fürsten:

Höchsthohen Regierungsrath Max Horn.

Von diesen Bevollmächtigten ist unter dem Vorbehalt der Genehmigung folgender Vertrag abgeschlossen worden:

Artikel 1.

Die dem Thüringischen Zoll- und Steuervereine bisher nicht angeschlossenen Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen und Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaften werden vom 1. April 1901 an mit dem Thüringischen Zoll- und Steuervereine vereinigt.

Artikel 2.

Mit dem Tage der Vereinigung treten für die Schwarzburgischen Unterherrschaften die Verträge über die Errichtung und Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, insbesondere die Verträge vom 10. Mai 1833 und vom 20. November 1889, mit allen dazu getroffenen besonderen Vereinbarungen, soweit diese Verträge und Vereinbarungen zur Zeit noch bestehen, in Kraft.

Artikel 3.

Die Königlich Preussische, die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche und die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Regierung sind darüber einverstanden, daß die wegen der Zoll- und Handelsverhältnisse, insgleichen der Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den beiden Unterherrschaften zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen am 25. Oktober 1819 und 8. Juni 1833 und zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt am 24. Juni 1822 und 25. Mai 1833 geschlossenen Staatsverträge für die Zeit, in der die Unterherrschaften dem Thüringischen Zoll- und Steuervereine angehören werden, außer Kraft gesetzt werden.

Die drei Regierungen verzichten auf die Dauer der Zugehörigkeit der Fürstlichen Unterherrschaften zum Vereine gegenseitig auf die Ausübung aller Rechte, die ihnen nach diesen Verträgen und den Ministerialerklärungen dazu vom 17. und 22. November 1841 noch zustehen.

Artikel 4.

Der Vertrag soll den Vereinsregierungen sofort zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Bestätigungsurkunden baldmöglichst in Berlin bewirkt werden.

So gesehen Erfurt, den 20. November 1900.

(L. S.) Fehre.	(L. S.) Johannes.	(L. S.) Siebogl.	(L. S.) Diekmann.
(L. S.) v. Borries.	(L. S.) Schmidt.	(L. S.) Budde.	(L. S.) v. Holleben.
	(L. S.) Gammann.	(L. S.) Horn.	

Schlußprotokoll.

Gesehen Erfurt, den 20. November 1900.

Bei der Unterzeichnung des Vertrages wegen des Eintrittes der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein haben die Bevollmächtigten noch folgende Verabredungen getroffen:

1. Die Fürstlichen Steuerämter in Sondershausen und Frankenhäusen übernehmen für ihren Bezirk bis auf Weiteres die Geschäfte von Bezirkssteuerämtern in demselben Umfange, wie die übrigen Bezirkssteuerämter des Thüringischen Vereins.

Die Wahrnehmung der Geschäfte des obersten Aufsichtsbeamten in den Unterherrschaften wird dem Bezirkssteuerinspektor zu Erfurt übertragen.

Die Oberkontrolegeschäfte werden von einem auf Vereinskosten anzustellenden Oberkontrolebeamten 2. Klasse verwaltet, der seinen Amtssitz in den Unterherrschaften erhält.

2. Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß dieses Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragschließenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Genehmigung des Vertrages auch die vorstehenden Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Befätigung von den Regierungen als genehmigt angesehen und aufrecht erhalten werden sollen.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Reiterparnisch getroffenen Verabredung gemäß, in einer Ausfertigung, welche für den Gesamtverein im Königlich Preussischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten

unterzeichnet und unterschrieben, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke preussischerseits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinststaaten zugestellt werden.

Nachdem endlich noch verabredet worden war, daß es den Hohen vertragsschließenden Theilen überlassen bleibe, wie bereits früher in ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Bestätigung zu wählen, wodurch der Gegenstand der letzteren ohne vollständige Einnüchtung der Vertragsartikel hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch dieses Protokoll in einer Ausfertigung nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den königlich Preussischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, behufs der weiteren Beförderung an das königliche Geheimen Staatsarchiv in Empfang genommen.

G. v. o.

(gez.) Fehre.	Johannes.	Siewogl.	Biehmänn.	v. Borries.
Schmidt.	Budde.	v. Holleben.	Gammann.	Horn.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.

N^o 3.

(Herausgegeben am 19. März 1901.)

11. Regierungs-Berordnung

vom 2. März 1901,

die Bestellung und Obliegenheiten der Feldgeschworenen, sowie die Verpflichtungen der Grundbesitzer bei Besitz-, Bau- und Kulturveränderungen und in Bezug auf die Marken ihrer Eigenthumsgrenzen betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird über die Bestellung und Obliegenheiten der Feldgeschworenen, sowie die Verpflichtungen der Grundbesitzer bei Besitz-, Bau- und Kulturveränderungen und in Bezug auf die Marken ihrer Eigenthumsgrenzen unter Aufhebung der Regierungs-Berordnung vom 17. März 1871 Folgendes verordnet, beziehentlich in Erinnerung gebracht:

1. Die Bestellung, sowie die Befugnisse und Obliegenheiten der Feldgeschworenen betreffend.

1.

Die Feldgeschworenen werden nach Einvernehmen mit dem Fürstlichen Katasterbureau von den Fürstlichen Amtsgerichten ernannt und verpflichtet. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Fürstliche Landesregierung.

2.

Den Feldgeschworenen liegt es ob, für die Erhaltung der durch die Landesvermessung festgestellten Grenzen (Landes-, Fluss-, Wege-, Eigenthumsgrenzen) und Grenzmarken (Steine, Säulen, Graben, Maine u. s. w.) Sorge zu tragen, bei der

Aufnahme neu entstandener Grenzen mitzuwirken, bei Erörterung etwaiger Grenz zweifel und Befragungen nach Pflicht und Gewissen Auskunft zu erteilen, auch die den Grundbesitzern zukommende Anzeigerstattung über Grenz mängel, Bau- und Kulturveränderungen, sowie die Befolgung der denselben nach Biffer II 1 Absatz 2 dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen zu überwachen.

Sie haben, um diesen Obliegenheiten genügen zu können, sich über die örtlichen Flur-, Grenz-, und Grundbesitzverhältnisse stets in genauer Kenntniß zu erhalten.

3.

Die Feldgeschworenen sind verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre, und zwar bis 1. Juni die Grenzen der Ortsflur, der öffentlichen Wege, der Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Gemeindegrunderträge zu begehren, alle Grenz mängel sorgfältig aufzuzeichnen und über den Befund spätestens bis zum 30. Juni einen Bericht an das Fürstliche Katasterbureau nach dem beifolgenden Schema einzureichen.

Uebrigens haben sie die Erhaltung der Privatgrenzmarken zu überwachen und die von ihnen wahrgenommenen oder von den Grundbesitzern in Gemäßheit der Vorschrift unter II 1 dieser Verordnung bei ihnen angezeigten Grenz mängel nöthigenfalls sofort, spätestens aber in dem Jahresberichte dem Fürstlichen Katasterbureau zu melden.

Wenn sie fredehaste Beschädigungen an den Grenzen, eigenmächtige Ver rüftung von Grenzsteinen oder unbefugte Abackerung und Abgrabung entdecken oder in Erfahrung bringen, so ist unverzüglich Anzeige bei dem Fürstlichen Katasterbureau zu erstatten, welchem die bezügliche Mittheilung an die Fürstliche Staatsanwaltschaft behufs Einleitung der Untersuchung obliegt.

4.

Die Feldgeschworenen sind ermächtigt und verpflichtet, lockere oder verfunktene Grenzsteine, welche sich zweifellos noch an ihrer Stelle befinden, zu befestigen bez. zu heben.

Die Befestigung und Aufrihtung der Flurgrenzsteine hat von den Feldgeschworenen beider Grenzorte gemeinschaftlich — wenn es sich um die Grenzen Fürstlicher Forsten oder excommunalisirter Güter handelt, in Gemeinschaft mit dem beauftragten Forstbeamten oder Gutsvortreter — zu geschehen, und ist überdies der Gemeindevorstand der betreffenden Ortschaften zu diesem Akt mit hinzuzuziehen.

5.

Beschädigte Privat- oder Flurgrenzsteine sind den Anliegern, beziehentlich dem Gemeindevorstande behufs alsbaldiger Abhülfe anzuzeigen. Die neubeschafften, sowie umgefallene oder umgedackte Grenzsteine — vorausgesetzt, daß deren Standort aus den untergelegten Merkzeichen (den sogenannten Zeugen oder Urkunden) noch mit Sicherheit zu erkennen ist, auch kein Verdacht absichtlicher Verrüftung der Zeugen

vorliegt — sind in Gegenwart der Anlieger, die Flurgrenzsteine gemeinschaftlich mit den Feldgeschworenen des Nachbarortes resp. mit den Vertretern der Fürstlichen Kammer oder der exkommunalfirten Güter und unter Hinzuziehung des Gemeindevorstandes der betreffenden Ortschaft einzusehen.

Die nach Nr. 4 und 5 vorstehend alsbald vorgenommenen Berichtigungen müssen in der an Fürstliches Katasterbureau alljährlich einzureichenden Tabelle der Kontrolle wegen ebenfalls vorgemerkt werden.

6.

Wenn ein Grenzpunkt aus den unter 5 angegebenen Kennzeichen (den sog. Zeugen oder Urkunden) nicht mehr mit voller Sicherheit zu erkennen und daher nur mit Hilfe der Flurkarten zu bestimmen ist, so haben die Feldgeschworenen, ohne selbst etwas vorzunehmen, Anzeige bei dem Fürstlichen Katasterbureau zu erstatten. Einer solchen Anzeige bedarf es auch behufs Wichtigtstellung der Karten, wenn die Reinverfeinerung einer Grenze oder eine Verlegung von Grenzsteinen beabsichtigt wird.

7.

Fällt die Flurgrenze mit der Landesgrenze zusammen, so sind die Feldgeschworenen zwar ebenfalls ermächtigt, lockere oder gesunkene Grenzsteine in Gemäßheit des Regulativs vom 10. Februar 1855 gemeinschaftlich mit den Feldgeschworenen oder sonst hierzu befugten Beamten des ausländischen Orts zu besichtigen und aufzurichten, es ist jedoch hiervon dem Fürstlichen Katasterbureau nachträglich Anzeige zu machen.

In Betreff aller anderen Landesgrenzdefekte, insbesondere auch der schadhaft gewordenen, umgefallenen und überhaupt aus ihrer Stelle gewichenen Grenzsteine, haben sie sich lediglich auf Anzeige des Befundes an das Fürstliche Katasterbureau zu beschränken und ohne besondere Ermächtigung keinerlei Herstellung vorzunehmen.

In der Anzeige sind die in Betracht kommenden Landesgrenzsteine nach Nummer und Standort so genau zu bezeichnen, daß klar zu ersehen ist, welcher Nachbarstaat in Frage kommt.

Das Fürstliche Katasterbureau hat alle den Landesgrenzzug betreffende Anzeigen alsbald zur Kenntniß des Fürstlichen Landrathsamts zu bringen.

8.

Bemerkungen irgend welcher Art, es sei von den beteiligten Grundbesitzern oder durch zugezogene Lohnarbeiter, dürfen nur in Gegenwart eines deshalb verantwortlichen Feldgeschworenen vorgenommen werden.

9.

Die Besitzer exkommunalfirter Güter haben für Uebervachung der Grenzen und Grenzmarken nach Maßgabe der obigen Vorschriften Sorge zu tragen und etwaige

Grenzbesetze dem kaiserlichen Katasterbureau anzuzeigen. Der alljährliche Grenzumsang (s. Biffer 3) ist gemeinschaftlich mit den Feldgeschworenen des Ortes vorzunehmen.

10.

Was die Beschaffenheit der zu verwendenden Grenzsteine und der unter diese zu legenden Kennzeichen anlangt, so ist Folgendes zu beachten:

1. Grenzsteine, welche 2 Flächen scheiden, sind regelmäßig zu behauen, mit Buchstaben und Nummern zu versehen, und sollen nicht weniger als 80 cm über die Erde hervorragen und nicht weniger als 45 cm tief in die Erde eingegraben sein.

Die Stärke des Kopfes soll in der Regel nicht unter 20 cm, die ihres Rumpfes nicht unter 30 cm betragen. Der obere Theil des Kopfes ist so zu bearbeiten, daß derselbe eine schwach abfallende Pyramide bildet, deren Spitze genau senkrecht über dem Grenzpunkt zu stehen kommen muß.

2. Grenzsteine, welche auf die Ecken der Hauptgewende und in sonstige Hauptkrümmungen der Grenzen zu setzen sind, wie überhaupt Grenzsteine, welche an dem Landes-, Kammer-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Grundeigenthum, an den Landstraßen, Viehstreiben und Hutplätzen erforderlich sind, sollen ebenfalls regelmäßig zugehauen sein, und bei einem Rumpf von mindestens 30 cm Höhe und 22—30 cm Dicke in der Regel einen Kopf von 20 cm Stärke und 30 cm Höhe im Walde und auf Wiesen und 20 cm Höhe im Feld besitzen.

Dabei soll der Kopf der Wald- und Wiesengrenzsteine eben, derjenigen für Felder dagegen abgerundet sein.

Letztere dürfen nicht über einen halben Fuß über die Erde herausstehen.

3. Im Uebrigen dürfen die Grenzsteine zwar kleiner sein; es ist aber deren Kopf mindestens in der Weise zu bearbeiten, daß sie sich von gewöhnlichen unbehauenen Steinen leicht unterscheiden lassen und ihr Rumpf soll mindestens 40 cm Höhe und 20 cm Stärke besitzen.
4. Die Bezeichnung der Grenzsteine an ihrem Kopfe und sonst mit Buchstaben, Zahlen u. bleibt dem Ermessen der Beteiligten und der Anordnung der Behörde überlassen.

Einem jeden Grenzstein ist eine bestimmte Anzahl, wenigstens 3 gebrannter Ziegelstücke oder Glas oder Porzellanscherben, Holzkohle, Schmiedeschlacke und dergleichen schwer zerstörbarer Gegenstände als sogenannte Zeugen und Urkunden unterzulegen und sind dem Kopfe der Grenzsteine auf Hutzengen und in Hauptkrümmungen der Grundstücke, namentlich im Walde und auf Wiesen sogenannte Schlaufen, welche die Richtung der Grenzen bezeichnen, aufzuhauen.

Findet es sich, daß die Beschaffung des Materials zu vorchriftsmäßig behauenen Grenzsteinen nach den örtlichen Verhältnissen zu großen Schwierigkeiten unterliegt, so kann Fürstliche Landesregierung der anzuordnenden Gemeinde gestatten, zu Bezeichnung der Privatgrenzen unbehauene Steine zu gebrauchen, doch müssen dieselben

- a. die vorstehends unter Nr. 2 und 3 vorgeschriebene Höhe und Stärke haben, und
- b. mit einem weißen Kalkanstrich versehen werden.

Auch ist

- c. unter jedem solchen Grenzstein nebst den vorstehends unter Nr. 4 vorgeschriebenen Stücken ein Zeichen von gebranntem Thon einzulegen; die Form desselben wird bei Ertheilung der Erlaubniß zum Gebrauch unbehauener Steine bestimmt werden.

Die Beschaffung von Thonmarken liegt den Gemeinden ob, während der Kalkanstrich der Grenzsteine von den betreffenden Grundstücksbesitzern zu bewirken ist.

11.

Die Feldgeschworenen sind verbunden, bei Landesgrenzrevisionen, sowie bei Verhandlungen, die von der Behörde zur Erhaltung der bestehenden und zur Aufnahme neu entstandener Grenzen veranlaßt werden, die hierzu verordneten Kommissare und technischen Beamten zu begleiten und jede von ihnen begehrte Auskunft zu erteilen.

12.

Sie haben darüber zu wachen, daß die vorläufig gesteckten Grenzmarken (Naagpfähle) nicht beschädigt, verrückt oder entfernt werden, und etwaige Frevel unverzüglich dem Fürstlichen Katasterbureau anzuzeigen.

Der zufolge behördlicher Verhandlungen erforderlich werdenden Setzung der Grenzsteine oder Herstellung anderer Grenzmarken haben sie sich alsbald bei der Verhandlung, oder später in Gemäßheit der ihnen zu ertheilenden Anweisung, im Beisein der Anlieger oder deren Vertreter, beziehentlich in Gemeinschaft mit den Feldgeschworenen des Grenzorts zu unterzeichnen.

13.

Wenn neue Gebäude errichtet oder bereits bestehende umgewandelt, erweitert, niedergelegt oder durch elementare Kraft zerstört werden,

ebenso wenn Holzboden, Lehm oder Teich in Ackerland oder Wiese, ingleichen wenn Ackerland oder Wiese in Holzboden, Lehm oder Teich umgewandelt werden, so ist die Anzeige solcher Bau- und Kulturveränderungen zwar zunächst Obliegenheit des Grundstücksbesitzers, die Feldgeschworenen haben jedoch ebenfalls hierauf ihr

Augenmerk zu richten, und die wahrgenommenen Veränderungen dem Fürstlichen Katasterbureau bei Erstattung des Jahresberichts in der aus dem anliegenden Schema ersichtlich Weise anzuzeigen.

14.

Für die Leistungen und Verschümpfe bei Landesgrenzrevisionen und bei Setzung von Landesgrenzsteinen, sowie bei den Vermessungsarbeiten zur Erhaltung der Grenzen und zur Aufnahme neuer Grenzen erhält der Feldgeschworene aus Fürstlicher Landeskasse eine Vergütung von 30 Pfennigen für jede Stunde der aus das Geschäft und die Zurücklegung des Wegs verwendeten Zeit, jedoch nicht weniger als 1 M. und außerdem die nachstehende Gebühr für das Setzen von Steinen.

Für die nach Biffer 9 vorzunehmende jährliche Grenzbegehung ist eine Entschädigung von 30 Pfennigen pro Stunde aus der Gemeindefasse zu gewähren.

Für die Neuversteinung bereits ausgesommener und Versteinung neu entstandener Grenzen sind zu entrichten:

a. Für Setzung eines Flurgrenzsteins 50 Pfennige, von den betreffenden Gemeinden zu gleichen Theilen zu tragen und unter die betreffenden Feldgeschworenen zu vertheilen.

b. Für Setzung eines Steines an Landes-, Kammer-, Pfarr-, Schul- und Gemeinde-Eigenschaftsgrenzen, wenn derselbe dorfschriftsmäßig behauen ist, 36 Pfennige, wovon $\frac{1}{2}$ aus der betreffenden Kasse, $\frac{1}{2}$ von dem betreffenden Privatangrenzern, welchem Letzteren außerdem noch der Transport des zu setzenden Steines an den Ort seiner Bestimmung obliegt, zu erheben sind.

c. Für Setzung eines Privatgrenzsteines 30 Pfennige, von den betreffenden Angrenzern gemeinschaftlich zu bezahlen.

Diese Gebührensätze können, je nachdem die Entfernung der zu versteinenden Grenzpunkte kürzere oder weitere Wege verursacht, um 33 $\frac{1}{3}$ % bis 50 % ermäßigt werden, wenn mehr als 15 Steine zu gleicher Zeit zu setzen sind.

Wird die Zahlung der Gebühren von den Pflichtigen verweigert, so hat Fürstliches Katasterbureau auf Antrag der Feldgeschworenen die Gebührenforderung festzustellen und die Einziehung für die Feldgeschworenen herbeizuführen.

15.

Wegen Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung der vorstehenden Obliegenheiten können die Feldgeschworenen in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Mark genommen werden.

16.

Die Instruktion für die Feldgeschworenen vom 30. März 1858, sowie die Regierungsverordnungen vom 9. November 1858 und 26. April 1864 treten außer Wirksamkeit.

II. Obliegenheiten der Grundbesitzer.

1.

Dieselben haben auf die Erhaltung der Marken ihrer Eigenthumsgrenzen zu sehen, zu diesem Behufe von Zeit zu Zeit und wenigstens einmal jährlich ihre Grenzmarkung zu besichtigen und bei Vermeidung einer Strafe von 3 Mark jeden von ihnen wahrgenommenen Grenzmannel unverzüglich den Feldgeschworenen anzuzeigen.

Zur größeren Erkennlichkeit des Grenzzeuges ist jeder Grundbesitzer bei Vermeidung einer Strafe von 5 Mark verpflichtet, da wo die Eigenthumsgrenze ein Holzgrundstück bildet, das Holz mindestens $\frac{1}{2}$ m breit auszuforsten und unbehauene Grenzsteine alljährlich wenigstens einmal mit Kalkanstrich zu versehen.

2.

Wenn bei Veräußerung von Grundstücken oder bei Erbtheilungen Veränderung im Bestande der Parzellen beabsichtigt werden, durch welche alte Grenzen entweder gänzlich wegfallen oder verlegt werden, oder auch ganz neue Grenzen entstehen, so ist dies dem betreffenden Amtsgerichte anzuzeigen und zugleich mit dem Antrage auf gerichtliche Ueberschreibung, in doppelten Exemplaren, eine von dem verpflichteten Geometer im Landesvermessungsmaßstabe gefertigte Zeichnung der betreffenden Parzellen zu überreichen, welche sowohl den bisherigen als den künftigen Zustand darstellt und zugleich den vom Geometer berechneten jetzigen und künftigen Flächeninhalt angiebt.

3.

Von der Errichtung neuer, sowie von der Erweiterung und baulichen Umwandlung bereits bestehender Gebäude, ebenso von der gänzlichen oder theilweisen Niederlegung von Gebäuden ist bis zum Schlusse des Kalenderjahres, innerhalb dessen der Bau, die Veränderung oder Niederlegung vollendet worden, von dem Besitzer bei dem fürstlichen Katasterbureau unter Beschreibung der Baustelle, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 Mark, schriftliche Anzeige zu machen.

Bei Neubauten und wenn vorgekommene Veränderungen von der Art sind, daß der neue Grenzlauf der Grundfläche des Gebäudes von der früheren merklich abweicht, müssen bei Vermeidung obiger Strafe, der Anzeige zugleich von dem verpflichteten Geometer gefertigte Zeichnungen nebst Flächenberechnung in gleicher Weise, wie vorstehend unter Ziffer 2 bestimmt ist, beigelegt werden.

4.

Wenn Holzboden, Lehde oder Teich in Ackerland oder Wiese, ebenso wenn Ackerland oder Wiese in Holz, Lehde oder Teich umgewandelt werden, so hat der Grundstücksbesitzer hiervon bis zum Schlus des Kalenderjahres, in welchem die Ver-

änderung vorgenommen wurde, dem Fürstlichen Katasterbureau schriftliche Anzeige zu machen. (Befehl nachtrag vom 10. August 1870.)

5.

Zu einer gleichen Anzeige sind auch diejenigen verbunden, welche Grundstücke besitzen oder benutzen, die aus irgend einem Grunde der Abschätzung entgangen sind. Im Falle absichtlicher Unterlassung dieser Anzeige sind die Betroffenen mit einer dem vierfachen Betrage der von dem verschwiegenen Steuerobjekte zu erlegenden Jahressteuer gleichkommenden Geldstrafe zu belegen und zur Nachzahlung der Steuer von der Zeit an verpflichtet, zu welcher sie erweislich Kenntniß davon erhalten haben, daß das betreffende Object der Besteuerung entgangen sei.

III.

Die durch diese Verordnung bestimmten Strafen werden von dem Fürstlichen Katasterbureau festgesetzt und fließen in die Landeskasse.

Greif, den 2. März 1901.

Fürstlich Neuf-Blauiſche Landesregierung.

J. B.

v. Meding.

Saupe.

12. Patent

vom 19. März 1901,

die für das Jahr 1901 zu entrichtende Einkommensteuer betreffend.

Unter Bezugnahme auf das Patent vom 31. Januar l. J. bezüglich der im Jahre 1901 zu entrichtenden Landesabgaben (Bef. S. Seite 11) werden die im laufenden Jahre zu entrichtenden 9 Termine Einkommensteuer wie folgt ausgeschrieben:

zwei auf den 30. März,
 einer auf den 4. Mai,
 einer auf den 11. Juni,
 einer auf den 19. Juli,
 einer auf den 24. August,
 einer auf den 30. September,
 einer auf den 5. November,
 einer auf den 12. Dezember.

Wreiß, den 19. März 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.J. B.
v. Meding.

Saupé.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.
N^o 4.

(Ausgegeben am 27. April 1901.)

13. Regierungs-Bekanntmachung vom 22. März 1901, Invalidenversicherung betreffend.

Die nachstehende, mit den Regierungen der bei der Thüringischen Landes-Bersicherungsanstalt beteiligten Staaten vereinbarte

Anweisung

für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeinde-Krankentversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. Seite 463 folg.).

wird hierdurch zur Nachachtung und mit der Bestimmung bekannt gegeben, daß dieselbe vom 1. April 1901 ab an die Stelle der bisher gültigen, von dem Vorstande der Thüringischen Landes-Bersicherungsanstalt unter dem 1. Dezember 1890 erlassenen Anweisung tritt.

Greiz, am 22. März 1901.

Fürstlich Reuß-Plau. Landesregierung.

J. B.

v. Meding.

Saupe.

A n w e i s u n g

für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs- und Knappschaftsfrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art, betr. die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899 (S. 403 folge. des Reichsgesetzblattes).*)

I. Umfang der Versicherungspflicht.

§ 1.

Die Invalidenversicherung erstreckt sich im Allgemeinen auf alle der Krankenversicherungspflicht nach § 1 des Reichsgesetzes, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter vom 10. April 1892 unterfallende Personen, soweit sie das 16. Lebensjahr überschritten haben und Arbeit gegen Lohn (nicht um freien Unterhalt) verrichten. Lehrlinge sind auch dann versicherungspflichtig, wenn der gewährte Paarbetrug als „Kostgeld“ zc. bezeichnet und nicht an den Lehrling selbst, sondern an dessen Angehörige bezahlt wird.

Nichtversicherungspflichtig sind Personen, deren Arbeitsfähigkeit in Folge von Alter, Krankheit oder sonstigen Gebrechen dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (Gesetz § 5 Abs. 4).

Auf Antrag zu befreien sind Personen

- a) welchen von einem Bundesstaate, einem Kommunalverbande, einer Versicherungsanstalt oder zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung Pensionen, Wartegelder oder ähnliche Bezüge im Mindestbetrage von 116,00 Mk. jährlich bewilligt sind oder
- b) welchen auf Grund der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung der Bezug einer jährlichen Rente von mindestens demselben Betrage zusteht,
- c) welche das 70ste Lebensjahr vollendet haben,
- d) welche Lohnarbeit im Laufe eines Kalenderjahres nur in bestimmten Jahreszeiten für nicht mehr als 12 Wochen oder überhaupt für nicht mehr als fünfzig Tage übernehmen, im Uebrigen aber ihren Lebensunterhalt als Betriebsunternehmer oder anderweit selbstständig erwerben oder ohne Lohn oder Gehalt thätig sind, solange für dieselben nicht bereits einhundert Wochen lang Beiträge entrichtet

*) Wo vom „Gesetz“ ohne weitere Bezeichnung gesprochen wird, ist das Invalidenversicherungsgesetz gemeint.

worden sind (Bef. § 6 Abs. 1 und 2 und Kaiserl. Verordnung vom 24. Dez. 1899).

Der Antrag auf Befreiung ist bei der unteren Verwaltungsbehörde (dem k. k. Kreisamt für das platte Land, dem Gemeindevorstand für die Städte) zu stellen.

Solange die Befreiung nicht nachgewiesen ist, sind Beiträge zur Invalidenversicherung zu entrichten. Die Befreiung gilt nur so lange, als der Befreiungsgrund besteht. In den Fällen unter d ist der Befreiungsantrag alljährlich zu wiederholen.

Versicherungspflicht und damit die Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen tritt wieder ein, wenn der Antrag auf Befreiung zurückgenommen wird, vom Tage der Rücknahme ab.

Höhe der Beiträge.

§ 2.

Die Höhe der Beiträge richtet sich

1. für die Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Innungs-, Krankenkasse oder einer Knappschaftsfrankenkasse nach dem für die Krankenkasse festgesetzten durchschnittlichen Tagelohn (§§ 6, 20 des Krankenversicherungsgesetzes) berechnet, daß das dreihundertfache desselben als Jahresarbeitsverdienst gilt.

Erfolgt die Berechnung der Beiträge und des Krankengeldes nach dem wirklichen Arbeitsverdienst (§ 20a Biff. 6 des Krankenversicherungsgesetzes), so tritt dieser an Stelle des durchschnittlichen Tagelohns.

Bei Knappschaftsloosen sind die Beiträge nach dem dreihundertfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohns (§ 8 des Krankenversicherungsgesetzes) zu berechnen, wenn dieser höher ist, als der festgesetzte Tagesarbeitsverdienst.

2. für die der Gemeindekrankenversicherung angehörigen Personen, falls sie nicht zu den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern oder den in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten gehören, nach dem in Gemäßheit des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohne gewöhnlicher Tagearbeiter berechnet, daß auch hier das Dreihundertfache desselben als Jahresarbeitsverdienst gilt,
3. für die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen, welche der Gemeindekrankenversicherung angehören, nach dem für dieselben auf Grund von § 34 des Gesetzes vom 13. Juli 1899 von den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste und, soweit Betriebsbeamte in Frage kommen, nach

dem für diese nach § 9 Absatz 2 des Unfallversicherungsgezetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 zu ermittelnden Jahresarbeitsergebnisse.

Sofern für Wochen, Monate oder Jahre eine feste baare Vergütung vereinbart und diese höher ist, als die vorstehend nach Biffer 1 bis 3 sich ergebenden Durchschnittsbeträge, ist die feste Vergütung der Berechnung der Beitragshöhe zu Grunde zu legen.

Hierzu gehören Versicherungspflichtige, deren der Berechnung des Krankengeldes zu Grunde gelegter Tagelohn bez. Arbeitsverdienst beträgt:

- bis zu 1 Mk. 16%, Bfig. der Lohnklasse I (Arbeitsverdienst bis zu 350 Mk.),
- mehr als 1 Mk. 16%, Bfig. bis 1 Mk. 83%, Bfig. der Lohnklasse II (Arbeitsverdienst über 350 bis 550 Mk.),
- mehr als 1 Mk. 83%, Bfig. bis 2 Mk. 83%, Bfig. der Lohnklasse III (Arbeitsverdienst über 550 bis 850 Mk.),
- mehr als 2 Mk. 83%, Bfig. bis 3 Mk. 83%, Bfig. der Lohnklasse IV (Arbeitsverdienst über 850 bis 1150 Mk.),
- mehr als 3 Mk. 83%, Bfig. der Lohnklasse V (Arbeitsverdienst über 1150 Mk.)

an.

Der Versicherte kann die Versicherung in einer höheren als derjenigen Lohnklasse, welche für ihn maßgebend ist, beantragen, hat sich aber die Mehrkosten vom Lohne abziehen zu lassen (Gesetz § 34).

§ 3.

Die wöchentlichen Beiträge betragen

für die Mitglieder der Lohnklasse I	14 Bfig.
" " " " " II	20 "
" " " " " III	24 "
" " " " " IV	30 "
" " " " " V	36 "

(Gesetz § 32 Abs. 5).

Freiwillig Versicherten (vgl. § 6 unten) steht die Wahl der Lohnklasse frei (Gesetz § 145 Abs. 1).

Zahlungspflicht.

§ 4.

Die Beiträge werden in gleicher Weise wie Krankenkassenbeiträge von dem

Arbeitgeber eingezogen; es hat aber die Berechnung stets nach vollen Wochenbeiträgen zu erfolgen.

Der Beitrag ist zum vollen Betrag von demjenigen Arbeitgeber zu entrichten, welcher einen Versicherten im Laufe einer Woche beschäftigt hat (Befehl § 140 Abs. 1).

Hat ein Versicherter im Laufe einer Woche bei mehreren Arbeitgebern gearbeitet, so hat derjenige, bei welchem der Versicherte zuerst gearbeitet hat, den vollen Wochenbeitrag zu entrichten (Befehl § 140 Abs. 2). Als Anfangstag der Woche (Arbeitswoche) gilt der Montag (Befehl § 30 Abs. 1).

Ist ein Versicherter bei Beginn einer Woche erwerbslos und tritt erst im Laufe der Woche in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ein, so hat der betreffende Arbeitgeber, auch wenn er den Versicherten nur einen Tag oder einen Theil eines Tages beschäftigt, den vollen Wochenbeitrag zu zahlen.

Krankheit und Militärdienst.

§ 5.

Als Beitragswochen werden, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, diejenigen vollen Wochen (von Montag bis Sonntag gerechnet) in Anrechnung gebracht, während deren Versicherte

1. befußt Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten zum Heere oder zur Marine eingezogen gewesen sind,
2. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet haben,
3. wegen bescheinigter, mit zeitweiser Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit verhindert gewesen sind.

Diese Anrechnung erfolgt jedoch nur bei solchen Personen, welche vor den in Rede stehenden Zeiten berufsmäßig eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht lediglich vorübergehend aufgenommen haben.

Die an eine Krankheit sich anschließende Genesungszeit wird der Krankheit gleichgerechnet. Dasselbe gilt von einem regelmäßig verlaufenden Wochenbette für die Dauer der dadurch veranlaßten Erwerbsunfähigkeit, aber höchstens für sechs Wochen von der Entbindung an gerechnet.

Die Anrechnung findet nicht statt

- a) wenn der Betheiligte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftige Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Trunkfälligkeit zugezogen hat,
- b) wenn die Krankheit oder Militärdienstzeit in eine Zeit fällt, während

der der Versicherte in der Regel Lohnarbeit nicht verrichtete (Saisonarbeit).

Ueber die Dauer der Krankheit ist den Versicherten eine Bescheinigung nach Maßgabe des anliegenden Formulars zu erteilen (Vergl. Anlage A).

Freiwillige Versicherung.

§ 6.

Personen, welche aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden, können das Versicherungsverhältnis durch Zahlung der Beiträge fortsetzen (Weiterversicherung, Gesetz § 14, Abs. 2).

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind berechtigt

1. Gewerbetreibende, Landwirthe und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, soweit nicht durch Beschluß des Bundesraths (§ 2 Absatz 1) die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher sowie Schiffsführer, jänntlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als zweitausend Mark, aber nicht über dreitausend Mark beträgt,

solange sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Gesetz § 14, Abs. 1).

Für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung sind besondere Quittungsarten von grauer Farbe zu verwenden.

Die Befreiung von Beiträgen für die Dauer einer Krankheit oder Militärdienstzeit findet auf freiwillig Versicherte (Weiter- und Selbstversicherte) keine Anwendung; es sind daher bei der Aufrechnung von Quittungsarten solcher Versicherten Krankheits- und Militärdienstzeiten nicht zu berücksichtigen.

II. Erhebung der Beiträge.

§ 7.

Die Beiträge sind in der Regel in monatlichen Terminen einzuhoben.

Dabei sind für jeden Termin soviel Wochen-Beiträge zu erheben, als Montage in den betreffenden Kalendermonat fallen.

Längere, insbesondere vierteljährliche Festeperioden können von der Aufsichtsbehörde nach vorüberigem Einvernehmen mit der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt gestattet werden.

§ 8.

Rückständige Beiträge von Arbeitgebern sind in derselben Weise wie Gemeinbeiträge und Krankenkassenbeiträge beizuziehen (§ 168 des Gesetzes).

Das Beitreibungsverfahren ist innerhalb 4 Wochen nach Fälligkeit der Beiträge einzuleiten und bis zur Erledigung ohne Unterbrechung zu verfolgen. Rückstände, die nicht innerhalb 3 Monaten nach der Fälligkeit eingegangen sind, sind dem Vorstände der Landes-Versicherungsanstalt anzuzeigen.

Gegen freiwillig Versicherte (§ 6 oben) sind Beitreibungsanträge niemals zu stellen.

Heberegister.

§ 9.

Der Zweck des Heberegisters ist die Feststellung des Beitragssolls, d. h. der Beiträge, die von den einzelnen Arbeitgebern für ihre Kassenmitglieder zu jedem Hebertermin zu zahlen sind, und der Nachweis der verbliebenen Beitragsrückstände.

Das Heberegister muß mindestens nachweisen:

die Namen der Arbeitgeber und der von einem jeden angemeldeten Versicherten,

Geburtsdag und -jahr der Letzteren,

Tag der An- und Abmeldung,

die Berechnung der terminlichen Beiträge für jeden Versicherten,

die Gesamtsumme der von jedem Arbeitgeber terminlich zu leistenden Beiträge,

die Markenzahl hinterlegter Quittungskarten bei Eingang und Aus-händigung derselben, sowie den Tag der Aus-händigung der letzteren.

Das Heberegister ist deshalb nach Konten der Arbeitgeber zu führen. Die Konten sind in alphabetischer Folge anzulegen, sofern nicht die Folge der Konten nach der Wohnung der Arbeitgeber zweckmäßiger erscheint. Bei jedem Konto ist Raum zum Nachtrag der im Laufe des Jahres zukommenden Versicherten vorzusehen.

Die Beiträge für die Krankenversicherung und die Invalidenversicherung sind in besonderen Spalten einzutragen (Vergl. Anlage B). Die erfolgte Zahlung ist durch Eintragung des Zahlungstags unter der betreffenden Beitragspalte ersichtlich zu machen. Die Benutzung verschiedenfarbiger Tinten zum Eintrag der Krankens- und der Invalidenversicherungsbeiträge wird empfohlen.

Am Schluß des Heberegisters oder in einem besonderen Hefte sind die terminlichen Beitragssummen der einzelnen Arbeitgeber zusammenzustellen und die

Besamtsumme der berechneten Beiträge für das Rechnungsjahr zu ermitteln (Anlage C).

Betriebskrankenkassen, welche die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge im Lohnbuche nachweisen und die Markenverwendung innerhalb jeder Lohnzahlungsperiode bewirken, können von Führung eines besonderen Heberregisters absehen.

Kassebuch.

§ 10.

In dasselbe sind

- der eiserne Bestand (§ 18),
- die eingehobenen Beiträge,
- die zwecks Markenaufkauf an die Postanstalten abgeführten Beiträge,
- die von der Post gekauft und
- die verwendeten Beitragsmarken (vgl. § 12 unten) nach Zahl und Lohnklassen

dergestalt zu buchen, daß die Aufrechnung der Einnahme- und Ausgabespalten den jeweiligen Bestand an Geld und Marken erkennen läßt (Anlage D).

Die Einträge von Beitragseinnahmen in das Kassebuch sind zu bewirken, bevor die zahlung leistende Person das Kasselokal (die Wohnung des Kassirers) verlassen hat.

Kleinere, insbesondere ländliche Kassen, kann von der Aufsichtsbehörde nach vorherigem Einvernehmen mit der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt die Führung dieses Kassebuchs erlassen werden, wenn in einer besonderen Spalte des Einnahmebuchs der Krankenkasse die Beitragseinnahme für die Invalidenversicherung nachgewiesen und im Heberregister die erfolgte Markenverwendung für jeden Hebertermin (mittels handschriftlicher oder durch Stempeldruck bewirkter Angabe des Entwertungsdatum) unterm Kontenabschluss bescheinigt wird.

Beitragsmarken, die vor Entrichtung der Beiträge verwendet worden sind, müssen im Heberregister vorgezeichnet oder in ein besonderes Vorschußverwendungsregister eingetragen werden.

Dasselbe hat folgende Angaben zu enthalten:

- Konto des Arbeitgebers,
- Name der Versicherten,
- Zeitangabe, für welche die Verwendung erfolgt,
- Anzahl und Lohnklasse der verwendeten Marken.

Alsobald nach Entrichtung der Beiträge ist das Vorschußverwendungsregister zu berichtigen (vgl. Anlage E).

Meldepflicht.

§ 11.

Die für die Krankenkasse bestimmten An- und Abmeldungen sind zugleich für die Invalidentversicherung wirksam.

Sollen für die Dauer der Unterbrechung eines ständigen Arbeitsverhältnisses Invalidentversicherungsbeiträge nicht geleistet werden, so ist die An- und Abmeldung für die Zwecke der Invalidentversicherung durch den verpflichteten Arbeitgeber auch dann zu bewirken, wenn die Fortsetzung des Krankenversicherungsverhältnisses beabsichtigt wird.

Arbeitgeber, welche dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können von der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. belegt werden (Gesetz § 179 in Verbindung mit § 26 der Satzungen der Versicherungsanstalt).

Im Fall des Abs. 2 kann die Krankenkasse auf eine besondere An- und Abmeldung verzichten, wenn der Nachweis der Nichtbeschäftigung in einzelnen Wochen durch Vorlegung ordnungsmäßig geführter Lohnlisten geführt wird.

Beitragsmarken.

§ 12.

Für die von den Arbeitgebern und Freiwilligversicherten erhobenen Beiträge sind Beitragsmarken der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt bei einer innerhalb des Bezugs der Letzteren gelegenen Postanstalt oder einer der sonst bekannt gegebenen Markenverkaufsstellen anzukaufen und in die Quittungskarten der Versicherten einzulegen (Vergl. §§ 16 und 18 unten).

Das Einlegen der Marken hat sofort oder längstens innerhalb einer Woche nach Ablieferung der Beiträge zu geschehen.

Das Einlegen der Marken erfolgt in fortschreitender Reihenfolge der einzelnen Felder der Quittungskarten dergestalt, daß freie Zwischenräume vermieden werden (Gesetz § 149).

Entwertung der Marken.

§ 13.

Die Krankenkassen u. haben die den eingezogenen Beträgen entsprechenden Marken alsbald nach deren Einlegung zu entwerthen.

Die Entwertung hat in der Weise zu erfolgen, daß auf die einzelnen Marken handschriftlich oder unter Verwendung eines Stempels der Entwertungstag in Ziffern deutlich vermerkt wird,

z. B.

(Marke)

15. 3. 00.

Quittungskarten.

§ 14.

Die Quittungskarten werden den Krankenkassen *ic.* unentgeltlich von der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt geliefert und sind von den Ausnahmen Ziffer XXXVIII Abf. 2 der Anweisung, betr. das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten, abgesehen, unentgeltlich an die Versicherten abzugeben.

Wegen der Ausstellung *ic.* der Quittungskarten wird auf die ebenbezeichnete Anweisung verwiesen.

Für die mit der Ausstellung und dem Umtausch *pp.* der Quittungskarten verbundenen Geschäfte wird eine Gebühr von 1% des Wertes der verwendeten Marken gewährt, die gleichzeitig mit der Hebegebühr (§ 21) zu berechnen ist.

§ 15.

Das Einleben der Beitragsmarken ist nur in solche Quittungskarten zu bewirken, welche auf den Namen des in Frage kommenden Versicherten ausgestellt sind. Der Versicherte ist verpflichtet, die Quittungskarte sich ausstellen zu lassen und sie behufs Einlebens der Marken zu den hierfür vorgesehenen Zeiten vorzulegen (Gesetz §§ 141, 149, 150). Er kann hierzu von der Ortspolizeibehörde durch Geldstrafen bis zu 10 Mk. angehalten werden (Gesetz § 131 Abf. 2'. Ist der Versicherte mit einer Quittungskarte nicht versehen oder lehnt er deren Vorlegung ab, so ist der Arbeitgeber berechtigt, für Rechnung des Versicherten eine solche anzuschaffen und den vorausgelegten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten.

Der Versicherte ist berechtigt, die Quittungskarte, solange die Erhebung der Beiträge durch Vermittelung der Krankenkasse erfolgt, bei dieser zu hinterlegen (Gesetz § 153).

Im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsganges ist darauf hinzuwirken, daß von dieser Berechtigung möglichst von allen Versicherten Gebrauch gemacht wird. Es ist anzunehmen, daß die Absicht besteht, die der Krankenkasse vorgelegten Quittungskarten zu hinterlegen, wenn die Rückgabe nicht ausdrücklich gefordert wird. Eine Zurückhaltung der Quittungskarte gegen den Willen des Versicherten darf nicht erfolgen.

Soweit von dem Rechte der Hinterlegung der Quittungskarten bei der Krankenkasse Gebrauch gemacht wird, sind die Quittungskarten in der Reihenfolge des Beitragserhebung zu Grunde gelegten Heberegisters zu ordnen und, gegen Staub und Feuchtigkeit geschützt, sorgfältig aufzubewahren.

§ 16.

Fehlt einem Versicherten die Quittungskarte, weil sein Arbeitgeber die bisherige, noch verwendbare Quittungskarte widerrechtlich einbehalten hat, so ist eine neue Karte mit der auf die Nummer der zurückbehaltenen Karte folgenden Nummer

auszustellen, im Uebrigen aber durch Vermittelung der zuständigen Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß dem Arbeitgeber die einbehaltene Karte abgenommen und seine Bestrafung auf Grund § 181 Ziffer 4 des Gesetzes herbeigeführt wird. Die abgenommene Karte ist wie eine zum Umtausch vorgelegte Karte zu behandeln.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Vorlegung der Quittungskarte aus anderen Gründen unterbleibt.

Ist der Name der Versicherungsanstalt und die Nummer der fehlenden Karte nicht bekannt, so sind diese Angaben auf der neuen Karte erst zu bewirken, nachdem sie ermittelt worden sind. Lassen sich die Angaben nicht mit Sicherheit ermitteln, so erhält die neue Karte den Namen der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt und die Nr. 1.

§ 17.

Eine Quittungskarte verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb zweier Jahre nach dem auf der Karte verzeichneten Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht ist. Ist die Annahme begründet, daß der Versicherte ohne sein Verschulden den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat, so kann der Vorstand der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt auf Antrag die fortdauernde Gültigkeit der Quittungskarte anerkennen.

Wegen der Gültigkeitsverlängerung und des Umtausches der Quittungskarten wird auf die Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten, Abschnitt B, Bezug genommen.

Die umgetauschten und herrenlosen Karten, sowie die Karten verstorbener Mitglieder sind unter Beifügung eines alphabetischen Verzeichnisses vierteljährlich an die Thüringische Landes-Versicherungsanstalt einzusenden. Das Verzeichniß hat folgende Angaben zu enthalten:

Vor- und Zunamen,
Geburtsjahr und -tag des Versicherten,
Nr. der Quittungskarte,
Namen der Versicherungsanstalt, auf welche die Quittungskarte lautet (Vergl. Anlage F).

Eiserner Markenbestand.

§ 18.

Die Kasse erhält durch Vermittelung der Postanstalt, zu deren Bezirk sie gehört, auf Antrag einen Markenvorrath, welcher dem voraussichtlichen Bedarfe auf 2 Wochen entspricht, ohne Entgelt ausghändig.

Der Werthbetrag dieser Beitragsmarken ist in Einnahme zu stellen oder auf der ersten Seite des Kassebuchs vorzutragen.

Dieser Markenbestand ist nach Maßgabe des Bedarfs unter Verwendung der erhobenen Beiträge fortlaufend zu ergänzen.

Die Kasse muß stets in Beitragsmarken oder barem Gelde soviel vorrätig haben, als dem ihr übergebenen Markenvorrathe und den eingehobenen Beiträgen (§ 9), soweit für letztere nicht bereits nachweislich Marken in die Quittungskarten eingeklebt sind, entspricht.

§ 19.

Die Geld- und Markenbestände der Invalidenversicherung sind wie die der Krankenversicherung und von allen fremden Beständen getrennt aufzubewahren.

Kontrolle.

§ 20.

Den Kontrollbeamten und den vom Vorstand der Anstalt mit Revisionen betrauten Beamten sind die Bestände, Bücher und Quittungskarten zur Prüfung vorzulegen, auch die Quittungskarten auf Verlangen gegen Bescheinigung auszuantworten.

Hebegebühr.

§ 21.

Für Erhebung der Beiträge erhalten Ortskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Gemeindefrankenversicherungen 5 %, Betriebs- (Fabrik-), Bau- und Knappschaftsfrankenstellen 2 % des Wertes der verwendeten Beitragsmarken.

Die Zahlung erfolgt nach Wahl der Kassen in einvierteljährlichen oder jährlichen Raten auf Grund von Nachweisungen (Anlage G).

Die stattgefundenen Markenverwendungen ist vom Vorsitzenden und Rechnungsführer der Kasse auf der Hebegebührennachweisung handschriftlich zu bescheinigen.

§ 22.

Die Abänderung und Ergänzung dieser Anweisung bleibt vorbehalten.

Die Verwendung anderer als der unter B. C. D. E. beigefügten Formulare ist nachgelassen, sofern sie den Vorschriften dieser Anweisung, insbesondere der §§ 9, 10, entsprechen.



Krankheitsbescheinigung.

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

..... (Name) in (Wohnort), geboren
 im Jahre zu (Geburtsort), Kreis (Verwaltungsbezirk)
 (Mitglied der unterzeichneten Krankenkasse), war vom
 bis zum krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorsätzlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urtheil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln oder durch Erunkfälligkeit zugezogen; er war vor Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.

, den

Der Vorstand der-Krankenkasse.

(I. S.)

Schreiberegister

für

Kranken- und Invalidenversicherungs-Beiträge.



Zu- len- de Nr.	Nr des Mit- glieds Berg.	N a m e n der Stammmitglieder.	Geb. Tag und Jahr.	Be- ginn des Mit- glieds- Berf.	Grade des Mit- glieds- Berf.	Beitrags- begn.		Be- trags- höhe bei Beitrag- samm- lung.	Ums- ätze geb.	Z e i t									
						Kontostufe.				rom 1./1. - 1./2. 5 H.		rom 5./2. - 1./3. 4 H.		rom 5./3. - 1./4. 4 H.		rom 2./4. - 5./5. 5 H.			
						IV. B.	III. B.			IV. B.	III. B.	IV. B.	III. B.	IV. B.	III. B.	IV. B.	III. B.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18		
		Hermann Billing, Maurermeister.																	
	6	Schmidt, August	1./9. 31	1./10. 30	1./3.	II	III	—	—	100	120	80	96	—	—	—	—	—	
	99	Heinrich, Oskar	1./10. 25	1./4. 30	—	IV.	—	—	—	50	—	40	—	40	—	50	—	—	
	100	Schreiber, Friedr.	2./7. 66	1./4. 31	—	II	III	—	—	100	120	80	96	80	96	160	150	—	
	101	Schramm, Gottlieb	28./2. 60	2./4. 30	—	I.	V.	42	—	150	180	120	144	120	144	150	180	—	
	2	Poland, Heinrich	7./3. 22	1./11. 31	—	III.	—	—	—	75	—	60	—	60	—	75	—	—	
	148	Schröder, Robert	2./8. 60	26./3. 1900	—	I.	IV.	—	100	—	—	—	—	30	30	150	150	—	
	149	Bauer, Richard	15./7. 61	2./4. 1900	—	I.	IV.	10	—	—	—	—	—	—	—	150	150	—	
	151	Frosch, Johann	20./6. 70	2./4. 1900	—	II.	III.	85	80	—	—	—	—	—	—	—	80	96	
	163	Siedler, Max	30./12. 70	16./4. 1900	—	II.	III.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	72	
		Sa.: zu zahlen:								176	420	380	330	330	270	865	798		
		Bezahlt am:								6./2.	90	8./3.	10.3.00.	4./4.	6.4.00.	8./5.	9.5.00.		
											2.00.								
		Paul Cyriax, Schmidemeister.																	
	102	Wiegand, Otto	6./2. 84	2./4. 98	—	IV	I	—	—	50	—	40	—	40	—	50	70	—	
	104	Müller, Hermann	1./11. 66	1./1. 97	—	II	III	—	—	100	120	40	48	80	86	100	120	—	
		Sa.: zu zahlen:								150	120	80	48	120	96	150	180		
		Bezahlt am:								6./2.	8.2.00.	6./3.	10.3.00.	3./4.	6.4.00.	8./5.	9.5.00.		
										pp.		pp.		pp.		pp.			

Gesamtsoll-Aufstellung.



Kassebuch

für die

Zwecke der Invalidenversicherung.



M a r k e n											
Einnahme an Marken					Ausgabe an verwendeten Marken						
Für Zeitungswochen nach Lohnklasse					Datum	Name des Verlegers bzw. des Besizers	Für Zeitungswochen nach Lohnklasse				
I	II	III	IV	V			I	II	III	IV	V
20	60	75	30	40	8./2.	Billing, Hermann	.	.	10	.	6
.	.	15	.	5	"	Cyriax, Paul	.	.	5	.	.
.	.	10	.	4	10./3.	Derselbe	.	.	2	.	.
90	110	200	45	21	"	Billing, Hermann	.	.	8	.	4
					6./4.	Cyriax, Paul	.	.	4	.	.
					"	Billing, Hermann	.	.	4	1	4
						pp.					
110	160	300	75	70			Sa.:	.	.	33	1 13
		Aberiglich				Hierzu lt. Vorzeicherverwendungsregister		.	3	.	5 6
	3	33	6	18		verwendete Marken	Sa. Sa.:	.	3	33	6 18
110	157	267	69	52		Bestand		3	3	3	1 3

Vorschußverwendungsregister.*)



*) Sobald die Bezahlung der vorschußweise verwendeten Marken erfolgt, ist der betr. Eintrag zu durchstreichen.

Tag der Warten- bew- eisung	Gente bzw. Name des Arbeitgebers	Name des Verfahrens.	Vorschußmarken sind verwendet worden					
			für die Zeit	für Betragsmengen nach Lohnklasse				
				I	II	III	IV	V
4./3.	Billing, Hermann	Schmidt, August	vom 5./2. — 4./3.	.	.	4	.	.
6./5.	Werner, Wilhelm	Herbart, Richard	vom 2./4. — 6./5.	.	.	.	5	.
"	Derselbe	Wilhelm, Robert	vom 2./4. — 6./5.	5
1./6.	Schleicher, Christian	Giese, Reinhold	vom 7./6. — 27./6.	.	3	.	.	.
	PP.							
			Sa.:	.	3	4	5	5

Verzeichnis

bet vondem Vorstände der Ortskrankenkasse Dölan.....
dem Vorstand der Thüringischen Landes-Versicherungsanstalt überreichten
Quittungsarten.

Rdn. Nr.	Zu- und Vorname	Geburts- daten	Nr der Quitt.- Zerte	Versicherungs- anstalt *)	Bemerkungen
1	Anacker, Friedrich	1./10. 70	9		
2	Bauer, Hermann	2./4. 69	8	Sachs. Anst.	
3	Bauer, Friederich geb. Winter	5./6. 74	7		
4	Damm, Gustav	1./9. 78	6	Kgr. Sachs.	
5	Ehrlich, Heinrich	4./5. 80	4		
6	pp.				

*) Nur auszufüllen, wenn am Kopfe der Quitt.-Karte ein anderer Name als der der Thüringischen Landesversicherungsanstalt angegeben ist.

Nachweisung

der bei derOrts.....-KrankenkaſſeDörlau..... inDörlau.....
(Hilfsrentenamt Reichs Kelt. 2.) für die Thüringische Landbes.-Versicherungsanstalt verwendeten Beitragsmarken

von 1. Januar 1900 bis 31. März 1900.

Die Invalidenversicherungs-Beiträge betragen:

1050 Mark -- Pf.

Hierfür sind an Gebühren zu berechnen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| a) 5% — 2% für die Eingehung
der Beiträge = | 52 <i>o</i> 50 <i>h</i> |
| (§ 148, Abs. 3) | |
| b) 1% für die mit der Anbittellung und
dem Umtausch der Quittungskarten
verbundenen Geschäfte = | 10 „ 50 „ |
| (§ 151) | |

Sa: 63 *o* — *h*

Der Betrag der invalidenversicherungspflichtigen Kassennmitglieder am

... 400

*Es wird bescheinigt, dass die den vorstehend berechneten Beiträgen entsprechenden
Marken in die Quittungskarten der Beteiligten eingeklebt sind.*

Dörlau, den 8. April 1900.

Der Vorstand der Ortskrankenkassa. *)

(Unterschrift)

Der Rechnungsführer,

Der Vorsitzende des Vorstands.

*) Die Bescheinigung des Kassenvorstandes über die stattgefundenen Markenerverwendung ist handschriftlich zu bewahren.

14. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. März 1901,

betreffend die Arbeitsbücher nach den Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (Reichs-Gesetzblatt Seite 871).

Mit Rücksicht auf die veränderte Fassung, welche einige auf die Arbeitsbücher sich beziehende Vorschriften der Gewerbeordnung erfahren haben, wird in theilweiser Abänderung der Regierungs-Bekanntmachungen vom 24. März 1892 und vom 16. April 1892 (Gesetzsammlung Seite 20 und Seite 25) Folgendes bekannt gegeben.

1.

Die Auskhändigung des Arbeitsbuches nach rechtmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses hat durch den Arbeitgeber bei Arbeitern unter 16 Jahren an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Bei Arbeitern über 16 Jahren hat dies dann zu geschehen, wenn der gesetzliche Vertreter es ausdrücklich verlangt, andernfalls hat die Auskhändigung an den Arbeiter selbst zu erfolgen.

In den Fällen, in denen an sich die Auskhändigung an den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen hätte, kann mit Genehmigung des zuständigen (§ 108 der Gewerbeordnung) Gemeindevorstandes das Arbeitsbuch auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechnigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter ausgekhändigt werden.

Diese Genehmigung ist insbesondere dann zu erteilen, wenn die Auskhändigung des Arbeitsbuches an den gesetzlichen Vertreter wegen dessen Abwesenheit oder Erkrankung schwer zu bewirken ist oder wegen dessen mangelnder geistiger oder sittlicher Qualifikation dem Interesse des jugendlichen Arbeiters nicht entsprechen würde.

Die Auskhändigung an „sonstige Angehörige“ ist nur dann zu genehmigen, wenn der Auskhändigung an die Mutter Gründe der vorbezeichneten Art oder andere triftige Gründe entgegenstehen, und endlich die Auskhändigung an den Arbeiter selbst nur dann, wenn dies auch bezüglich der sonstigen Angehörigen desselben der Fall ist (§ 107 der Gewerbeordnung).

2.

Die Ausstellung des Arbeitsbuches erfolgt durch die zuständige Ortspolizeibehörde auf Antrag oder mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Arbeiters.

Wird der Antrag auf Ausstellung nicht vom gesetzlichen Vertreter gestellt so hat die Ortspolizeibehörde den Nachweis zu erfordern, daß der gesetzliche Vertreter dem Antrage zustimmt, oder, wenn dessen Erklärung nicht beschafft werden kann, oder wenn der gesetzliche Vertreter die Zustimmung ohne genügenden Grund und zum Nachtheil des Arbeiters verweigert, daß die Gemeindebehörde desjenigen Ortes die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ergänzt hat, wo der Arbeiter seinen letzten dauernden Aufenthalt gehabt oder wo er, in Ermangelung eines solchen innerhalb des Deutschen Reichs, seinen ersten Arbeitsort im Deutschen Reich gewählt hat.

Daß die Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zu beschaffen sei, wird in der Regel nur dann anzunehmen sein, wenn der letztere körperlich oder geistig unfähig ist, eine Erklärung abzugeben, oder wenn sein Aufenthalt unbekannt oder der Art ist, daß ein mündlicher oder schriftlicher Verkehr mit ihm nicht möglich ist.

Der Nachweis der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine mündliche oder schriftliche Erklärung, der Nachweis der Ergänzung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist durch eine schriftliche Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde zu erbringen (§ 108 der Gewerbeordnung).

3.

Unter Berücksichtigung der abgeänderten Bestimmungen der Gewerbeordnung in Ansehung der Arbeitsbücher ist für diese auch eine andere Einrichtung festgestellt worden.

Die bereits ausgegebenen Arbeitsbücher nach dem alten Formular dürfen weiter verwendet werden; neue Arbeitsbücher aber dürfen nur nach der neu festgestellten Einrichtung zur Ausgabe gelangen.

4.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in Ziffer 1 und 5 der Regierungs-Bekanntmachung vom 24. März 1892 und in Ziffer 1 des Abschnittes A der Regierungs-Bekanntmachung vom 16. April 1892 verlieren durch die Bestimmungen gegenwärtiger Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Greiß, am 30. März 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

K. B.

von Reding.

Soupe.

15. Regierungs-Bekanntmachung

vom 13. April 1901,

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nachstehende Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900* werden in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R.-G.-Bl. Seite 347) hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Wreis, am 13. April 1901.

Fürstlich Neuf-Blau. Landesregierung.

J. B.
von Reding.

Saupe.

Berlin, W. 60, den 8. April 1901.

Änderungen
der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 3 „Rückseite“ ist im Abs. I nach dem ersten Satze — also hinter dem Worte „vermerken“ nachzutragen:
Diese sämtlichen Angaben können, außer bei Sendungen mit Wertangabe (§ 14), auch durch aufgesteckte Zettel hergestellt werden.

2) Im § 7 „Postarten“ sind die ersten beiden Sätze des Abs. IV — von „Der Empfänger“ bis „des Absenders“. — zu streichen.

3) Im § 8 „Drucksachen“ ist im Abs. X Ziffer 7 Zeile 3 zu setzen statt „den Tag“: die Zeit.

4) Im § 12 „Pakete“ erhält Abs. III folgenden Wortlaut:

III Eine Vereinigung von gewöhnlichen Paketen mit Einschreibpaketen oder Paketen mit Wertangabe sowie von Einschreibpaketen mit Paketen mit Wertangabe zu einer Postpaketadresse ist nicht zulässig.

6) Im § 39 „An wen die Bestellung geschehen muß“ sind in der fünften Zeile des Art. VII die Worte „oder seines Bevollmächtigten“ zu streichen.

6) In demselben § (39) ist am Schlusse der Bestimmungen unter Art. XIII hinzuzufügen:

Ist ein Testamentsvollstrecker oder Nachlasspfleger ernannt, so sind die Sendungen an diesen auszuhandigen.

7) Im § 42 „Abholung der Postsendungen“ ist unter Art. I der dritte Satz: „Die Aushändigung erfolgt innerhalb der Posthalterdienststunden.“ zu streichen.

Als Art. II und III sind folgende Bestimmungen einzuschließen:

II Die Aushändigung erfolgt entweder am Posthalter innerhalb der Posthalterdienststunden (§ 30 II) oder, wenn die Postbehörde dem Abholer auf besonderen Antrag ein verschließbares Abholungsfach (Schließfach) überlassen hat, durch Einlegen in dieses Fach, dessen Leerung durch den Abholer nach besonderer Festsetzung der Postverwaltung auch außerhalb der Posthalterdienststunden zulässig ist. Auch bei Ueberlassung eines Schließfachs müssen Sendungen, die ihres Umfanges wegen nicht darin aufgenommen werden können, Nachnahme Sendungen und mit Porto belastete Sendungen, wenn der Empfänger das Porto nicht stunden läßt, am Posthalter in Empfang genommen werden.

III Für die Ueberlassung eines verschließbaren Abholungsfachs nebst zwei Schlüsseln wird eine jährliche Gebühr von 12 Mark bei gewöhnlicher Größe und 18 Mark bei größerer Abmessung erhoben. Die Gebühr ist vierteljährlich im Voraus zu entrichten. Die Ueberlassung geschieht zunächst auf die Dauer eines Jahres. Fällt der Endpunkt nicht mit dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zusammen, so dauert die Ueberlassung bis zum Ablauf des Vierteljahres. Erfolgt nicht drei Monate vorher eine schriftliche Kündigung, so verlängert sich die Ueberlassung auf unbestimmte Zeit unter Vorbehalt einer dreimonatigen, nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässigen schriftlichen Kündigung.

Eine Verpflichtung zur Ueberlassung von Schließfächern besteht für die Postverwaltung nicht. Diese ist auch berechtigt, die Ueberlassung eines Faches jederzeit ohne Kündigung zurückzunehmen; alsdann wird die erhobene Gebühr u. U. theilnehmig zurückgezahlt.

Sodann sind die Art. II bis VI mit IV bis VIII anderweit zu bezeichnen. Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Mai 1901 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. R.

von Podbielski.

16. **Regierungs-Bekanntmachung**

vom 24. April 1901,

die Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die „Theodor von Dietel-Stiftung“ in Greiz betreffend.

Mittels Höchstlandesherrlicher Signatur vom 6. April l. J. sind der „Theodor von Dietel-Stiftung“ in Greiz die Rechte einer juristischen Person verliehen worden. Dies wird hiernit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 24. April 1901.

Fürstlich Neuß-Plaut. Landesregierung.

J. B.

von Neding.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
 . Nr. 5.

(Ausgegeben am 25. Mai 1901.)

17. Konsistorial-Bekanntmachung

vom 2. Mai 1901,

betreffend eine Abänderung der Konsistorial-Bekanntmachung vom 15. April 1886 über Einrichtungen bezüglich des Schullehrerseminars.

Unter entsprechender Abänderung des § 4 der Konsistorial-Bekanntmachung vom 15. April 1886, Einrichtungen bezüglich des Schullehrerseminars betreffend, (Gesetzsammlung Seite 87) bestimmen wir anordnend, daß künftig die Aufnahmeprüfungen für das Fürstliche Lehrerseminar alljährlich in der zweiten Hälfte des Januar stattzufinden haben.

Greiz, am 2. Mai 1901.

Fürstlich Neuß-Plauisches Konsistorium.

J. B.
 v. Nebing.

Saupe.

18. Landesherrliche Verordnung

vom 11. Mai 1901,

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden Aelterer Linie souveräner Fürst Neuß, Graf und Herr von

Blauen, Herr zu Greiz, Cranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein
 zc. zc. zc.

verordnen auf Antrag Unserer Landesregierung was folgt.

A.

Die §§ 1 und 2 der Landesherzlichen Verordnung vom 30. Juni 1892 mit den durch die Landesherzliche Verordnung vom 2. Juli 1892 bestimmten Aenderungen — Gesefamlung Seite 48 und 51 — werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt:

§ 1.

Die Beschäftigung von Gehülfeu, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe und der Gewerbetrieb in offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen ist im Allgemeinen verboten und — überall mit Ausfchluß der Zeit während des Hauptgottesdienstes und einer halben Stunde vor Beginn und nach Beendigung desselben — nur gestattet:

- I. an den Sonn- und Festtagen — mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfeiertages, des Charfreitags und des Lustags —
 1. für den Verkauf von Bäckereiwaaeren durch die Bäcker: von 5 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und von 7 bis 8 Uhr Abends,
 2. für den Verkauf von Konditoreiwaaeren durch die Konditoren: von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und von 7 bis 8 Uhr Abends,
 3. für den Verkauf von Milch durch die Produzenten und Händler: von 5 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends,
 4. für den Verkauf von Fleisch, Wurstwaaeren und Fett durch die Produzenten und Händler, von Eis und Mineralwasser, von dem täglichen Bedürfniß dienenden rohen Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues: von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags und von 6 bis 8 Uhr Abends,
 5. für den Verkauf aller sonstigen, vorstehend nicht aufgeführten Waaeren: von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags,
- II. an den letzten drei Sonntagen vor Weihnachten: für den Verkauf der in No. I 1, 2 und 5 bezeichneten Waaeren außer in den dort bestimmten Zeiten auch von 2 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr Abends, für den Verkauf der in No. I 3 und 4 bezeichneten Waaeren außer in den dort bestimmten Zeiten auch von 2 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends,
- III. am ersten Weihnachts-, Ofter- und Pfingstfeiertag, am Charfreitag und am Lusttag für den Verkauf der unter I 1 bis 4 genannten Waaeren sowie von Tabak und Cigaretten: von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags.

§ 2.

Es ist verboten, während der Stunden, in denen der Verkauf einzelner

Waaren nach § 1 Ziffer I außerhalb der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags und nach § 1 Ziffer III ausnahmsweise nachgelassen ist, andere Waaren zugleich mit in den Schaufenstern der Läden oder sonst auszustellen oder auszuhängen, oder Verkaufsstände damit zu belegen und die Schaufenster für dieselben mit offen zu halten (vgl. § 4 der Landesherrlichen Verordnung vom 30. August 1876).

B

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Juni l. Js. in Kraft.

Gegeben Greiß, am 11. Mai 1901.

(L. S.)

(ges.) **Heinrich XXXII**

(gegrz.) v. Meding
i. B.

19. Regierungs-Verordnung

vom 14. Mai 1901

zur Ergänzung des der Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1896, betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimitteln, sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken, beigefügten Verzeichnisses von Drogen und Präparaten.

Mit Höchster Genehmigung Soranusimi wird Folgendes bestimmt.

Einziger Paragraph.

In dem der Regierungs-Verordnung vom 30. Juni 1896 beigefügten Verzeichnisse von Drogen und Präparaten wird hinter

Resina Scammoniae —	
Rhizoma Filicis — Farnwurzel	20 g
und hinter	
Extractum Digitalis —	
Extractum Filicis — Farnkraut	10 g

eingeschoben.

Greiß, am 14. Mai 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

S. B.
v. Meding.

Saupe.

20. Regierungs-Bekanntmachung

vom 17. Mai 1901,

betr. Veränderung unter den Mitgliedern der gemeinschaftlichen
Sachverständigen-Bereine.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1901 (Bef. S. S. 4) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Architekten, Hofbaumeisters Otto Rindert in Weimar der Großherzoglich Sächsische Baurath Karl Reichenbacher dieselbst als stellvertretendes Mitglied des gewerblichen Sachverständigen-Bereins ernannt worden ist.

Weiz, den 17. Mai 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. W.

v. Meding.

Saupc.

21. Regierungs-Berordnung

vom 22. Mai 1901

zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend
die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900
(Reichsgesetzblatt S. 321).

Mit Höchster Genehmigung Soremissimi wird zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 30. Juni 1900 im Anschlusse an die Regierungs-Berordnung vom 20. August 1900 verordnet, was folgt:

I. Zu Artikel 1 und 5.

§ 19a.

1. Hat der Unternehmer den Antrag auf Befestigung der unverzüglichen Ausführung der Bauarbeiten einer genehmigungspflichtigen Anlage rechtzeitig, d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Gewerbeordnung §§ 19 und 25) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen.

2. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubniß ohne wesentliche Aenderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheids ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrags auf

Ertheilung der Genehmigung berechnete Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistungen gestattet werden.

Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voransichtlich erfordert.

3. Ist der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Eröffnung des Bescheides ist die Kasse unter Mittheilung einer Abschrift der Beschlusformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Fürstlichen Landeskasse.

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit dem Vorsitzenden des Landesausschusses nachgewiesen hat.

4. Ist gemäß § 19 a des Gesetzes eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Ertheilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Ertheilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermin Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht, so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlusfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.

5. Die Sachverständigen (B. D. § 21 Ziffer 1) sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Thatfachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebs-einrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben.

Zu § 41 b. 6. „Höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des § 41 b ist die Fürstliche Landesregierung.

II. Zu Artikel 14.

(Titel VII Abschnitt VI, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen).

A. Ausnahmen von der gesetzlichen Mindestruhezeit und Mittagspause.

(§ 139 d Ziff. 3).

Maßnahmen
von der
Mindestruhe-
zeit und
Mittagspause.

7. Von der Ermächtigung, für jährlich höchstens dreißig Tage die Vorschriften des § 139 c des Gesetzes über die den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern in offenen Verkaufsstellen und den dazu gehörenden Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen zu gewährende Mindestruhezeit und Mittagspause außer Anwendung zu setzen, haben die Ortspolizeibehörden nur nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses Gebrauch zu machen. Dabei ist davon auszugehen, daß das Höchstmaß der dreißig Tage nur ausnahmsweise erforderlich sein wird. In Frage kommen namentlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und vor den übrigen hohen Festen. Lediglich deshalb, weil an einzelnen Tagen die Gewährung einer ein- und einhalbstündigen Mittagspause an die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einmündenden Angestellten mit Schwierigkeiten verknüpft ist, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften in der Regel nicht zugelassen sein. Die Geschäftsinhaber können sich in diesen Fällen dadurch helfen, daß sie den Angestellten für die Tage im Geschäftsgebäude Mittagstoß gewähren.

8. Die Ortspolizeibehörden haben für diejenigen Tage, an welchen alljährlich regelmäßig ein gesteigerter Geschäftsverkehr und ein Bedürfnis nach Ueberbeschäftigung stattfindet, die Regelung im Voraus zu treffen.

Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß auch für die Städte nicht schon alle dreißig vom Gesetze für eine erweiterte Beschäftigung der Angestellten zugelassenen Tage durch die Festsetzung erschöpft werden, sondern ein Teil dieser Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Vor der Festsetzung sind geeignete am Orte bestehende Vertretungen der beteiligten Geschäftsinhaber und Angestellten und in Ermangelung solcher einzelne geeignete Auskunftspersonen zu hören. Die Festsetzung ist von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machen und der Fürstlichen Landesregierung in Abschrift einzureichen. Auf Abänderungen der Festsetzung finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Ladenschluß.

B. Ladenschluß.

(§ 139 o, f).

Gezählter
Ladenschluß.

1. Gezählter Ladenschluß.

(§ 139 e).

Maßnahmen
bis 10 Uhr
Abends.

a. Ausnahmen bis 10 Uhr Abends.

(§ 139 o Abs. 2 Ziffer 2).

9. Von der den Ortspolizeibehörden erteilten Ermächtigung, den gesetzlichen Ladenschluß für offene Verkaufsstellen an jährlich höchstens vierzig Tagen bis spätestens 10 Uhr Abends hinauszuschieben, ist nur für solche Orte, für welche kaiserliche Landesregierung keine Bestimmung gemäß § 139 a Abs. 2 Ziffer 3 des Gesetzes (Ziffer 11 unten) getroffen hat, und nur insoweit Gebrauch zu machen, als nach Lage der örtlichen Verhältnisse die Zeit bis neun Uhr Abends an einzelnen Tagen zur Befriedigung des laufenden Publikums, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nicht ausreicht. In Frage kommen vornehmlich die Tage vor dem Weihnachtsfeste und — insbesondere für Gemeinden mit stärkerer Arbeiterbevölkerung — die Sonnabende. Bei der Zulassung der Ausnahmen ist darauf hinzuweisen, daß sich das Publikum allmählig daran gewöhnt, seine Einkäufe regelmäßig in der Zeit bis neun Uhr Abends zu bewirken. Die Zahl der Tage, an denen ein späterer Ladenschluß bis 10 Uhr Abends gestattet wird, ist daher mit der Zeit zu beschränken.

Die Regelung muß für alle offenen Verkaufsstellen einheitlich erfolgen.

10. Die Ortspolizeibehörden haben diejenigen Tage, an welchen nach dem örtlichen Bedürfnisse ein späterer Ladenschluß zugelassen wird, soweit thunlich im Voraus festzusetzen und hierbei Bedacht darauf zu nehmen, daß ein Teil der gesetzlich gestatteten vierzig Tage für unvorhergesehene Fälle aufgespart bleibt. Auf das Versehen und die Abänderung der Festsetzung finden die Bestimmungen in Ziff. 8 dieser Anweisung Anwendung.

b. Ausnahmen für kleine Orte.

(§ 139 a Abs. 2 Ziffer 3).

**Ausnahmen
für kleine Orte.**

11. Dem Ermessen kaiserlicher Landesregierung bleibt die nähere Bestimmung darüber überlassen, inwieweit für ländliche Gemeinden, sofern sich in diesen der Geschäftverkehr vornehmlich auf einzelne Tage der Woche oder auf einzelne Stunden des Tages beschränkt, Ausnahmen von dem gesetzlichen Ladenschlusse zuzulassen sind.

II. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

**Gemeinschaftliche Bestimmungen
über
Automaten.**

a. Schließung der Automaten.

12. Die selbstthätigen Verkaufsapparate (Automaten), mittelst deren Cigaretten, Cigarren, Streichhölzer und ähnliche Waaren abgesetzt werden, sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41 a des Gesetzes. Die Besitzer der Automaten sind deshalb darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich strafbar machen, wenn sie nicht geeignete Vorkehrungen treffen, um die Entnahme der feilgebotenen Gegenstände während der Zeit, wo die Verkaufsstellen allgemein oder in dem in Frage kommenden Geschäftszweige geschlossen sein müssen oder der Verkauf der in den Automaten geführten Waaren verboten ist, unmöglich zu machen. Nicht zu beanstanden sind solche Automaten, deren Benutzung nur den in den Gast- und Schank-

wirtschaften sich aufhaltenden Gästen möglich ist, sofern durch die Automaten nur solche Gegenstände, deren Verkauf in den Rahmen des Schankwirtschaftsgewerbes fällt, und nur in so geringen Mengen verabfolgt werden, daß nach der dem Käufer durch den Automaten verabreichten Menge anzunehmen ist, daß der Verkauf zum Gebrauch oder Genuss an Ort und Stelle geschieht.

**Schank-
genehmigung.**

v. Gleichzeitige Schankgenehmigung.

13. Die Konditionen, die Kleinhändler mit Brauntwein und andere Kaufleute, die gleichzeitig eine Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirtschaft besitzen, sind in Beziehung auf ihren kaufmännischen Betrieb den gleichen Beschränkungen wie die übrigen Inhaber offener Verkaufsstellen unterworfen. Wenn sie daher ihre Verkaufsstellen unzulässiger Weise für den kaufmännischen Verkehr offen halten, so ist ihre Beirafung auf Grund des § 146 a des Reichsgesetzes herbeizuführen.

Reich, am 22. Mai 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

v. Meding.

Saape.

22. Regierungs-Bekanntmachung

vom 23. Mai 1901.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund einer mit den Regierungen der angrenzenden Staaten getroffenen Vereinbarung hierdurch bestimmt:

Die nach Ziffer 4 des Regulativs für das Verfahren bei Landesgrenzrevisionen vom 10. Februar 1855 (Gesetzsammlung S. 31) durch die beiderseitigen Gemeindevorstände (Feldgeschworenen) bezüglich Revierförstern am 1. Mai vorzunehmende Begehung der Landesgrenze soll nur alle zwei Jahre — in den Jahren mit geraden Zahlen — stattfinden.

Für solche Fälle, in denen Grenzstreifen außerordentlichen Beschädigungen durch Naturereignisse ausgesetzt gewesen sind, bleibt die Anordnung besonderer Grenzbegehungen vorbehalten.

In Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des Regulativs über das Verfahren bei Landes-Grenz-Revisionen vom 10. Februar 1855 und der Regierungs-Verordnung vom 2. März 1901, die Bestellung und Obliegenheiten der Feldgeschworenen pp. betreffend.

Reich, am 23. Mai 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

v. Meding.

Saape.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 6.

(Ausgegeben am 6. Juni 1901.)

23. Regierungs-Verordnung

vom 1. Juni 1901

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend, sowie der von dem Reichskanzler unter dem 6. Oktober 1900 bekannt gemachten vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu dem Gesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten.

Mit Höchster Genehmigung Soremissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betreffend (R. G. Bl. S. 306 flg.), und der von dem Reichskanzler unter dem 6. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 849 flg.) bekannt gemachten vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu dem Gesetze über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, sowie der ferner vom Bundesrathe festgestellten, nachstehend unter © zur allgemeinen Nachsichtung abgedruckten Grundsätze, die bei Bekämpfung der Pest zu beobachten sind, hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1.

Im Sinne der vorstehend bezeichneten Gesetzesvorschriften sind:

1. Höhere Verwaltungsbehörde:
Fürstliche Landesregierung;
2. untere Verwaltungsbehörde:
das Fürstliche Landrathsamt für das platte Land,
die Gemeindevorstände für die Städte;

3. „zuständige Behörde“ im Sinne von §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes, „Landesbehörde“ im Sinne von § 15 des Reichsgesetzes:
das Fürstliche Landrathsamt;
4. Polizeibehörde und Ortspolizeibehörde:
der Gemeindevorstand des Orts, beziehentlich des Domaniale- oder selbständigen Gutsbezirks;
5. „beamtete Aerzte,“ „staatliche Beamte“ im Sinne von § 35 Absatz 1 des Reichsgesetzes:
die Fürstlichen Physiker bzw. die bestellten Vertreter derselben je für ihren Bezirk;
6. „zuständige Landesbehörden“ im Sinne vom § 23 des Reichsgesetzes:
die Aufsichtsbehörden der Gemeinden;
7. Gesundheitsbehörde und Ortsgesundheitsbehörde:
der Fürstliche Physikus;
8. Gemeinden, kommunale Körperschaften:
die politischen Gemeinden, Domaniale- und selbständigen Gutsbezirke.

§ 2.

Zur Anzeige von Krankheits- und Todesfällen in Krankenhäusern ist der leitende Arzt oder dessen Stellvertreter zuständig.

§ 3.

Aerzte haben außer bei der Polizeibehörde auch bei dem zuständigen Physikus unmittelbar, eventuell telegraphisch Anzeige von einer Erkrankung oder einem Todesfalle an einer der im § 1 des Reichsgesetzes bestimmten Krankheiten zu machen.

Die ihnen hierdurch erwachsenden Kosten werden ihnen von dem Fürstlichen Physikus erstattet werden.

§ 4.

Das Fürstliche Landrathsamt hat das zur Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten erforderliche Verfahren der Gemeindevorstände zu überwachen und ist jederzeit ohne Weiteres befugt, das Erforderliche selbst anzuordnen.

§ 5.

Die Polizeibehörden (Gemeindevorstände) haben alle auf Grund von § 1 des Gesetzes an sie gelangenden Anzeigen umgehend an den Fürstlichen Physikus

mitzutheilen und außerdem über den Ausbruch und den Verdacht des Auftretens einer der in § 1 des Reichsgegesetzes genannten Krankheiten unverzüglich auch dem Fürstlichen Landrathsdamt Anzeige zu erstatten. Im Falle von Gefahr sind sie verpflichtet, auch ohne erst die Erklärung des Fürstlichen Hygienikus abzuwarten, ohne Weiteres selbständig die erforderlichen Abwehrmaßregeln zu treffen.

§ 6.

Die in § 2 des Reichsgegesetzes den Leichenschauern auferlegte Verpflichtung zur Anzeige ist innerhalb des Fürstenthums von den Leichenswärttern bzw. Leichenswärtterinnen, in Orten aber, in welchen Leichenschauärzte angestellt sind, von diesen zu erfüllen.

§ 7.

Die Beschaffung der Meldelarten für schriftliche Anzeigen (§ 4 des Reichsgegesetzes, Grundzüge unter ☉ Ziffer 2 und Anlage A) bleibt den Polizeibehörden überlassen. Dieselben haben auch bei drohender Pestgefahr sich rechtzeitig mit einem ausreichenden Vorrath der fortlaufend über Pestfälle zu führenden Listen (Anlage B der Grundzüge unter ☉) zu versehen.

Frankirung der mit der Post eingehenden Anzeigen zeiten der nach §§ 2, 3 des Reichsgegesetzes Verpflichteten haben die Polizeibehörden nicht zu beanspruchen.

§ 8.

Unter zureisenden Personen (§ 13 des Reichsgegesetzes und Ziffer 1 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) sind nicht nur ortsfremde Personen, die von auswärts eintreffen, sondern auch ortsbefugte Personen zu verstehen, die nach längerem oder kürzerem Verweilen an einem von der gemeingefährlichen Krankheit betroffenen Orte oder Bezirke nach Hause zurückkehren.

§ 9.

Die Verjorgung anderweiter geeigneter Unterkunft in den Fällen der §§ 14 und 18 des Reichsgegesetzes (Ziffer 2 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen in der Bekanntmachung des Reichskanzlers) liegt den Gemeinden ob.

§ 10.

Die nach dem Reichsgegesetz zu gewährenden Entschädigungen (§§ 28 flg.) sind von den Gemeinden zu zahlen.

Die Entschädigungsansprüche sind binnen einem Monat vom Tage des Eintritts der in den §§ 28 und 29 des Reichsgegesetzes aufgeführten Beschränkungen oder Verschädigungen geltend zu machen.

Die Ermittlung und Feststellung erfolgt für die Domaniale- und Selbständigen Ortsbezirke durch Fürstliches Landrathsdamt, im Uebrigen durch den Gemein-

vorstand, soweit nötig nach Anstellung zweidientlicher Erörterungen, sowie unter Zugiehung geeigneter Sachverständiger. Wegen diese Feststellung ist innerhalb einer Woche Beschwerde an die vorgelegte Behörde zulässig.

§ 11.

Ueber den Ausbruch einer der in § 1 des Reichsgesetzes genannten gemeingefährlichen Krankheiten in einer Ortschaft haben die Fürstlichen Physiker alsbald Fürstlicher Landesregierung Anzeige zu erstatten.

Die in § 42 des Reichsgesetzes und unter Ziffer 11a und b der vorläufigen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers), Ziffer 5 der Grundsätze unter © vorgeschriebenen Benachrichtigungen des Reichsgesundheitsamts haben ebenfalls durch den zuständigen Fürstlichen Physikus zu erfolgen. (vgl. Grundsätze unter © Ziffer 6.)

§ 12.

Die Gemeindeaufsichtsbehörden haben zu erwägen, ob die Einrichtung dauernder Gesundheitskommissionen (Ortsgesundheitsausschüsse), wo solche nicht bereits bestehen, schon gegenwärtig und vor Eintritt der in Ziffer 15 der Grundsätze unter © bezeichneten Voraussetzungen anzuordnen ist. Jedenfalls ist Vorkehrung zu treffen, daß diese Maßregel im Falle des Eintritts der betreffenden Voraussetzung unverzüglich getroffen werden und in Wirksamkeit treten kann.

§ 13.

Die bakteriologische Untersuchung pestverdächtiger Fälle — Ziffer 6 der vorläufigen Ausführungsbestimmungen (Bekanntmachung des Reichskanzlers) — wird durch das Reichsgesundheitsamt in Berlin erfolgen.

§ 14.

Die Kosten der behördlichen Ermittlungen, einschließlich des durch Zugiehung eines anderen Arztes — vgl. § 36 Absatz 2 des Reichsgesetzes — entstehenden Aufwands, ferner die Kosten der Beobachtung, der Desinfektion und der besonderen Vorsichtsmaßregeln für die Aufbewahrung, Einfargung, Beförderung und Bestattung der Leichen — § 37 des Reichsgesetzes — fallen den Gemeinden zur Last.

Die den Fürstlichen Physikern obliegenden Verrichtungen sind Amtshandlungen derselben.

§ 15.

Aufgehoben werden:

1. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1892, betreffend Anzeigepflicht von Erkrankungen an Cholera (Bes. S. Seite 107),
2. § 4 Absatz 2 der Regierungs-Verordnung vom 15. Juli 1895 zur

Verhütung der Einschleppung von Pockenkrankungen durch fremdländische Arbeiter (Bef. S. Seite 61).

3. Regierungs-Verordnung vom 28. August 1899, betreffend Anzeigepflicht für Pestfälle (Bef. S. Seite 17).

4. Regierungs-Bekanntmachung vom 20. November 1899, betreffend die Anzeigepflicht für Pestfälle (Bef. S. Seite 329).

Zu Kraft bleiben mit den sich aus dem Reichsgesetze und dieser Verordnung hinsichtlich der Anzeigenerstattung für Fälle der Erkrankung und des Todes an Cholera, Pocken und Fleckfieber ergebenden Modifikationen:

Die Regierungs-Verordnung vom 16. Dezember 1884, die Anzeigepflicht rücksichtlich gewisser ansteckender Krankheiten betreffend, und die Regierungs-Verordnung vom 17. Dezember 1884, das Verfahren zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Lehr- und Kinderbewahranstalten sowie in Kindergärten betreffend.

Greiz, den 1. Juni 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.



Vom Bundesrath beschlossene **Grundsätze**, die bei der Bekämpfung der Pest zu beobachten sind.

1. Um die Erfüllung der Anzeigepflicht für Pest- und pestverdächtige Fälle thunlichst zu sichern, haben die Polizeibehörden derjenigen Bezirke, welche durch die Pest bedroht erscheinen, durch öffentliche Bekanntmachungen auf die bestehende Anzeigepflicht hinzuweisen. Auch haben sie eine Belehrung der Bevölkerung in dem Sinne eintreten zu lassen, daß als pestverdächtige Erkrankungen insbesondere schnell entstandene, mit hohem Fieber und mit schweren Störungen des Allgemeinbefindens verbundene Drüsenanschwellungen anzusehen sind, sofern nicht eine andere Ursache für diese Erscheinungen bestimmt nachgewiesen ist, ferner daß nach dem festgestellten Ausbruche der Pest als pestverdächtig außerdem zu gelten haben alle Erkrankungen und Todesfälle an Lungenentzündung, welche in dem gefährdeten Orte oder Bezirke sich ereignen. Geeigneten Erscheinenden Falles sind bezügliche Bekanntmachungen während der Dauer der Pestgefahr zu wiederholen.

2. Zur Erleichterung der Anzeigenerstattung empfiehlt es sich, die Benutzung unfrankirter Postkarten, welche auf der Vorderseite den Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ tragen, thunlichst zu fördern. Zu diesem Behufe haben die Polizeibe-

hörden einen entsprechenden Vorrath solcher Karten zu beschaffen, mit einem Abdruck ihres Dienstsiegels oder Dienststempels zu versehen und in Zeiten drohender Pestgefahr unentgeltlich für die Benutzung zur Verfügung zu stellen, insbesondere an Ärzte, Krankenpfleger, Leichenhauer u. zu vertheilen. Die Postkarten sollen auf der Rückseite den aus der Anlage ersichtlichen Vorwand erhalten.

Anlage A.

Anlage B.

3. Auf Grund der erstatteten Anzeigen haben die Ortspolizeibehörden für die sicher festgestellten Pestfälle Listen nach dem beigefügten Muster fortlaufend zu führen.

4. Die Polizeibehörden haben, sobald sie von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Auftretens der Pest Kenntniß erhalten, für eine thunlichst beschleunigte Benachrichtigung des beamteten Arztes behufs Vornahme der im § 6 des Gesetzes vorgeschriebenen Ermittlungen Sorge zu tragen.

5. Von jedem ersten, nach den Ermittlungen des beamteten Arztes vorliegenden Falle von Pest oder Pestverdacht in einer Ortshafst ist alsbald dem Kaiserlichen Gesundheitsamte Nachricht zu geben. Die endgültige Feststellung dieser Pestfälle hat durch besondere Sachverständige zu erfolgen, welche von den Landes- und Zentralbehörden im voraus bestimmt und eintretenden Falles sogleich an Ort und Stelle entsendet werden. Das Ergebniß der Untersuchung ist unverzüglich dem Kaiserlichen Gesundheitsamte mitzutheilen.

6. Die in Nr. 11 unter a. der Ausführungsbestimmungen und in Nr. 5 der „Grundzüge“ vorgeschriebenen Mittheilungen an das Kaiserliche Gesundheitsamt sind auf telegraphischem Wege zu bewirken. In Berlin und dessen Vororten sind die Mittheilungen durch besondere Boten zu übersenden, sofern dies zu größerer Beschleunigung beiträgt.

7. Für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle ist den mit dieser Aufgabe betrauten Sachverständigen eine Anleitung an die Hand zu geben. Auch sind die zuständigen Stellen mit einer Anleitung zur Entnahme und Besendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte zu versehen. Beide Anleitungen werden vom Reichskanzler aufgestellt und den Bundesregierungen mitgetheilt*).

8. Schon vor der endgültigen Feststellung des Ausbruchs der Pest hat die Polizeibehörde, sofern an einem Orte ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall sich zeigt, die zur Verhütung der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Bei Gefahr im Verzuge hat der mit den Ermittlungen über die Krankheit betraute beamtete Arzt einstweilen die gebotenen Maßregeln anzuordnen.

9. Bei allen verdächtigen Erkrankungen ist, solange nicht der Verdacht als unbegründet sich erwiesen hat, so zu verfahren, als ob es sich um wirkliche Pestfälle handelt.

10. In Zeiten der Pestgefahr ist den Wohnungen und ihrer Reinhaltung erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden, namentlich gilt dies für dunkle, schlecht zu

Anlage C.

* Die Anleitung zur Entnahme und Besendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte findet sich als Anlage C beigefügt.

lüftende, überfüllte Bohnställen, Kellerwohnungen, Massenherbergen sowie für Wohnungen, welche mit Viehställen sich unter einem Dache befinden. Wenn sich bei der Befichtigung erhebliche gesundheitliche Mißstände ergeben, so ist auf deren Beseitigung hinzuwirken.

Für die regelmäßige Beseitigung des Hausmülls ist Sorge zu tragen; die Ansammlung von Küchenabfällen in den Häusern ist zu vermeiden.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltsabfälle, schmutzige Wäsche u. dergl., ist zu unterjagen.

Es ist Vorforge zu treffen, daß Abtritte und Pissiers, namentlich wenn sie dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, stets rein gehalten werden.

11. Wenn in einer Ortschaft die Pest festig auftritt, kann die Schließung der Schulen erforderlich werden. Ergiebt sich ein Pestfall im Schulhause, so muß die betreffende Schule geschlossen werden. Personen, welche der Ansteckung durch die Pest ausgefetzt gewesen sind, müssen auf die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Theilnahme des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf andere Unterrichtsveranstaltungen, an denen eine größere Anzahl von Personen Theil nimmt, sinngemäße Anwendung.

12. Auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfs als Desinfektionsmittel erfolgen kann, ist hinzuwirken.

Die Ausbildung eines geschulten Desinfektionspersonals ist, namentlich in den Städten, bei Zeiten vorzubereiten.

13. Der Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hilfe, Arznei, Verband-, Desinfektions- und Transportmitteln ist bei Zeiten sicher zu stellen. Dergleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

14. Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Pestkranken, deren Effekten oder Ausscheidungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind zur Befolgung der vom Bundesrat ergebenden Desinfektionsanweisung anzuhalten.

Eine rechtzeitige Schutzimpfung ist diesen Personen nahe zu legen.

15. An den einzelnen, von der Pest bedrohten oder ergriffenen Orten sind, sofern dabeist nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen, solche einzurichten. Aufgabe derselben ist es, die Behörden bei der Durchführung der zur Bekämpfung der Pest angeordneten Maßnahmen zu unterstützen und zur Befehring der Bevölkerung in Bezug auf die Pest beizutragen. Insbesondere werden sie fortlaufend von den gesundheitlichen Verhältnissen des Ortes, von der Sauberkeit der Häuser, der regelmäßigen und zweckmäßigen Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwasser u. dergl. sich durch Befichtigungen zu unterrichten und auf die Abstellung der vorgefundenen Mißstände hinzuwirken haben.

16. Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen darüber anzustellen, wo und wie sich die Kranken

infigirt haben, um in erster Linie gegen die Infektionsquelle die Maßregeln zu richten.

17. Es empfiehlt sich, in Zeiten drohender Pestgefahr die Aerzte mit einer Belehrung über die Pest zu versehen sowie eine für die Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung hierüber allgemein zur Vertheilung zu bringen. Die Belehrungen werden vom Reichskanzler aufgestellt und den Bundesregierungen mitgetheilt.

18. Für Orte oder Bezirke, welche von der Pest befallen oder bedroht sind und in welchen ein allgemeiner Leichenschauzwang noch nicht besteht, ist eine Anordnung zu erlassen, wonach jede Leiche vor der Bestattung einer amtlichen Besichtigung (Leichenschau), und zwar thunlichst durch Aerzte, zu unterwerfen ist.

Anlage A.

Zählkarte für einen Pestfall.	
Ort der Erkrankung:	
Wohnung (Straße, Hausnummer, Hofraum)	
Des Erkrankten	
Familienname:	
Geschlecht: männlich, weiblich. (Bezeichnen Sie je entsprechenden)	
Alter:	
Stand oder Gewerbe:	
Stelle der Beschäftigung:	
Tage der Erkrankung:	
Tage des Todes:	
Bemerkungen (beschreiben auch die, wenn sich weiter ergibt):	

Anlage C.**Anweisung****zur Entnahme und Versendung pestverdächtiger Untersuchungsobjekte.**

Vorbemerkung. Die Versendung pestverdächtigen Materials wird in der Regel nur erforderlich:

1. wenn die Entsendung eines bakteriologischen Sachverständigen zur Untersuchung des Falles an Ort und Stelle nicht schnell genug oder überhaupt nicht erfolgen kann;
2. wenn der Sachverständige Material zur genaueren Untersuchung an ein Laboratorium senden will, während er an Ort und Stelle bleibt;
3. wenn Untersuchungsmaterial oder Kulturen von einem Laboratorium an ein anderes versandt werden sollen.

A. Entnahme des Materials.**a. vom Lebenden.**

- Drüsenjaft:** Nach gründlicher Reinigung der Haut mit warmem Seifenwasser, Alkohol und destillirtem Wasser wird aus einer geschwollenen Drüse mittelst Einschnitts oder durch Ansaugen mit einer frisch durch Auslöchen keimfrei gemachten Pravasschen Spritze etwas Drüsenjaft gewonnen und auf eine Anzahl von Deckgläschen in der Weise vertheilt, daß auf jedes ein kleines Tröpfchen gebracht und mit der Kanüle in dünner Schicht vertheilt wird. Das Gläschen wird dann mit der bestrichenen Seite nach oben zum Trocknen hingelegt.
- Drüsentheile:** Die Drüsengeschwulst wird unter Aetherispray durch einen Schnitt gespalten und ein hinreichend großes Stück derselben exstirpirt und in ein weithalfiges Pulverglas gethan.
- Drüseneiter:** Ist die Drüsengeschwulst schon in Eiterung übergegangen, so wird sie gespalten und der Eiter in einem weithalfigen Pulverglas aufgefangen.

Blut: Durch Einstich mit sterilisierter Lanzette in die sorgfältig gereinigte Haut (Fingerspitze, Ohrfläppchen u. s. w.) des Kranken werden Blutstropfen gewonnen und auf möglichst viele Deckgläschen übertragen.

Hat ein Einschnitt gemacht werden müssen, so wird das dabei ausfließende Blut in einem Pulverglas aufgefangen.

Lungenabszess, Lungenödemflüssigkeit und Urin des Kranken werden in starkwandige Gläser gefüllt.

b. von der Leiche.

Die Obduktion der Leiche ist in der Regel nur soweit anzuführen, wie die Sicherung der bakteriologischen Diagnose beziehungsweise die Gewinnung des geeigneten Untersuchungsmaterials es erfordern. Meist wird es genügen, der bereits in den abgedichteten Sarg gelegten Leiche folgendes Material zu entnehmen:

1. eine geschwollene Lymphdrüse (möglichst einen sogenannten primären Bubo),
2. ein etwa walnussgroßes Stück der durch einen Schnitt am linken Rippenbogen zugänglich gemachten Milz,
3. 10 bis 20 ccm Blut, das zweckmäßig einer Vena jugularis entnommen wird.

Falls ein Bubo nicht aufzufinden ist oder der Verdacht auf Lungenpest besteht, so sind die Brusteingeweide vorsichtig herauszunehmen und die Lungen auf pneumonische Herde zu untersuchen. Unter solchen Umständen sind

4. aus erkrankt oder verdächtig befundenen Lungenteilen ein oder einige etwa walnussgroße Stücke zu entnehmen.

Die Organstücke werden zusammen, das Blut für sich, in ein weißes Pulverglas gethan.

B. Behandlung der zur Aufnahme von Untersuchungsmaterial bestimmten Gefäße.

Die Pulvergläser dürfen nicht zu dünnwandig sein und müssen vor dem Gebrauche frisch ausgelocht werden. Nach der Aufnahme des Untersuchungsmaterials sind sie mit eingeriebenen Glasstopfen oder frisch ausgelochten Korken zu verschließen und die Stopfen mit Pergamentpapier zu überbinden.

Die Gefäße dürfen nicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit ausgefüllt sein, auch darf zu dem Untersuchungsmaterial keine fremde Flüssigkeit hinzugefügt werden.

C. Verpackung und Versendung.

Zu eine Sendung dürfen immer nur Untersuchungsmaterialien von einem

Kranken beziehungsweise einer Leiche gepackt werden. Ein Schein ist beizulegen, auf dem angegeben sind: die einzelnen Bestandtheile der Sendung, Name, Alter, Geschlecht des Kranken beziehungsweise der Leiche, Tag und Ort der Erkrankung, Heimaths- beziehungsweise Herkunftsort der von auswärts zugereisten Personen, Krankheitsform, Tag und Stunde des Todes, Tag und Stunde der Entnahme des Untersuchungsmaterials. Auf jedem einzelnen Glase ist außerdem der Inhalt zu verzeichnen.

Zum Verpacken dürfen nur feste Kisten — keine Cigarrenkisten, Pappschachteln und dergleichen — benutzt werden. Mit Untersuchungsmaterial beschickte Deckgläschen werden in signirte Stückchen Filzpapier geschlagen und mit Watte fest in einem besonderen Schächtelchen verpackt. Die Gefäße und Schächtelchen mit dem Untersuchungsmaterial sind in den Kisten mittelst Holzwohle, Heu, Stroh, Watte und dergleichen so zu verpacken, daß sie unbeweglich liegen und nicht an einander stoßen.

Die Sendung muß mit starkem Bindfaden umschnürt, versiegelt und mit der deutlich geschriebenen Adresse der Untersuchungsstelle sowie mit dem Vermerke: „Vorsicht“ versehen werden.

Bei Beförderung durch die Post ist die Sendung als dringendes Paket ¹⁾ aufzugeben und der Untersuchungsstelle, an welche sie gerichtet ist, telegraphisch anzukündigen. Ueberhaupt ist sowohl bei der Entnahme als auch bei der Verpackung und Versendung der Materialien jeder Zeitverlust zu vermeiden, da sonst das Ergebnis der Untersuchung in Frage gestellt wird.

D. Versendung lebender Kulturen der Pesterreger.

Die Versendung von lebenden Kulturen der Pesterreger erfolgt in zugeschnittenen Glasröhren, die, umgeben von einer weichen Hülle (Filterpapier und Watte oder Holzwohle), in einem durch übergreifenden Deckel gut verschlossenen Blechgefäße stehen, das letztere ist seinerseits noch in einer Kiste mit Holzwohle oder Watte zu verpacken. Es empfiehlt sich, nur frisch angelegte, noch nicht im Brutstadium gehaltene Kulturen auf festem Nährboden zu versenden.

Die weitere Verpackung und die Versendung geschieht wie unter C Absatz 3 und 4.

¹⁾ § 24 der Verordnung vom 20. März 1900 lautet unter II: „Die Sendungen müssen bei der Ablieferung zur Postnahme äußerlich durch einen farbigen Zettel, der in letztem schwarzem Tapetenrand oder ausnahmsweise in großen handschriftlichen Zügen die Bezeichnung „Dringend“ trägt, hervorsteckend kenntlich gemacht sein. Die zugehörigen Postpaketadressen sind mit dem gleichen Vermerke zu versehen.“

24. Regierungs-Berordnung

vom 5. Juni 1901

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken (R. G. Bl. S. 175).

Mit Höchstler Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken verordnet was folgt:

§ 1.

Als „zuständige Behörde“ im Sinne von § 3 Ziffer 3 und von § 22 Absatz 2 des Reichsgesetzes gilt:

das Fürstliche Landratsamt für das platte Land,

der Gemeindevorstand für die Städte.

Diese Behörden sind auch je für den bestimmten Bezirk zuständig, die Vertriebsgefäße für die fraglichen Getränke nach § 22 Absatz 2 des Reichsgesetzes mit entsprechenden Kennzeichen zu versehen.

§ 2.

Bei der Anmeldung nach § 22 Absatz 2 des Reichsgesetzes ist die Menge, die Beschaffenheit, sowie der Ort und die Art der Aufbewahrung der betreffenden Getränke genau anzugeben.

§ 3.

Als amtliches Kennzeichen wird eine Kreidrunde, feuerrote Marke aus Papier oder einem sonst geeigneten Stoffe bestimmt, welche die deutliche Umschrift „Verkauf nur bis 1. Oktober 1902 gestattet“ trägt und mit dem Amtsstempel der kennzeichnenden Stelle zu versehen ist.

Bei Gebinden hat außerdem die Kennzeichnung mit einem 5 Centimeter breiten, feuerrothen bandförmigen Streifen, der parallel mit dem Füllreihen um die Mitte des Fasses mittelst Oelharbe gezogen wird, zu erfolgen.

Die Behörden haben darauf zu achten, daß die amtliche Kennzeichnung nur solcher Vertriebsgefäße gestattet ist, welche innerhalb der im § 22 Absatz 2 des Reichsgesetzes bezeichneten Frist der zuständigen Behörde angemeldete Getränke enthalten, und daß daher insbesondere solche Gefäße, welche erst später abgezogenen oder ungefüllten Wein enthalten, nicht eher mit dem amtlichen Kennzeichen versehen

werden, als bis der Nachweis der vorschriftsmäßigen und rechtzeitigen Anmeldung des Inhalts erbracht worden ist.

Greiz, den 6. Juni 1901.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
v. Reding.

Saupe.

Druckfehlerberichtigung.

Gesetzsammlung Seite 68 muß es unter Ziffer 8 Abs. 2 Zeile 4 von oben statt „Vor der Fortsetzung“ heißen „Vor der Festsetzung“.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben am 23. Juli 1901.)

25. Regierungs-Verordnung

vom 15. Juni 1901,
den Handel mit Giften betreffend.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung werden auf Grund des Beschlusses des Bundesraths vom 17. Mai d. J. die mittels Regierungs-Verordnung vom 16. März 1896 — Gef. S. 11 — erlassenen Vorschriften, den Handel mit Giften betreffend, abgeändert wie folgt:

1.

§ 14 Abs. 2 und 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Abs. 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfallenden oder verdunstenden Giften der Abtheilung III darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.“

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere, Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe, auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäfts versehen zu sein.“

2.

§ 18 Absatz 2 wird abgeändert, wie folgt:

„Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiacextrakt zubereitet in vierseitigen Blättern von 12 : 12 cm,

deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Umschlag erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Aufschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäftes angebracht ist.

Anderere arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnisbeschein (§ 12) verabsolgt werden.“

Greiz, am 15. Juni 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

26. Regierungs-Berordnung

vom 17. Juli 1901,

die Aufhebung der Erhebung eines Wegegeldes Seiten der Gemeinde Friesau betreffend.

Nachdem mit Seruissimi Höchster Genehmigung die Aufhebung der Wegegeldhebung für Benutzung des im Gemeindebezirk Friesau belegenen Zufuhrweges zur Haltestelle Friesau — Ebersdorf von dem 20. I. Wis. ab beschlossen worden ist, wird dies andurch unter Wiederaufhebung der Regierungs-Berordnung vom 22. Oktober 1895 (Bes. S. S. 77) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Greiz, am 17. Juli 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

27. **Regierungs-Berordnung**

vom 20. Juli 1901,

die Beaufsichtigung privater Versicherungsunternehmungen betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung der Bestimmung in § 125 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901, die privaten Versicherungsunternehmungen betreffend, — N. O. Bl. Seite 139 ff. — verordnet, was folgt:

Einziges Artikel.

Die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen, soweit sie den Landesbehörden vorbehalten ist, wird durch das Fürstliche Landratsamt zu Greiz ausgeübt.

Greiz, am 20. Juli 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Reuß Älterer Linie.

N^o 8.

(Ausgegeben am 22. August 1901.)

28. Regierungs-Berordnung

vom 14. August 1901

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird auf Grund des § 132 a des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Ges. Bl. S. 703), abweichend von den Vorschriften der §§ 131 a und 132 des Gesetzes, Folgendes bestimmt:

1.

Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse (§ 131 a des Gesetzes) wird nach Anhörung der Handwerkskammer durch die Fürstliche Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung ernannt.

2.

Die Berechtigung, Beschlüsse des Prüfungsausschusses der Gesellenprüfung mit aufhebender Wirkung zu beanstanden (§ 132 des Gesetzes), steht auch dem von der Aufsichtsbehörde bei der Handwerkskammer bestellten Kommissar zu.

3.

Ueber die Beanstandung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses seitens des Vorsitzenden oder des Kommissars bei der Handwerkskammer entscheidet die Fürstliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer.

Greiz, den 14. August 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. B.

Dr. Sanitsch.

Saupe.

29. Regierungs-Berordnung

vom 19. August 1901

zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900.

Mit Sorensisimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 547 folgende), Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Bildung der erforderlichen Zahl von Bezirke- und Beschaubezirken, sowie die Bestellung der Beschauper und deren Stellvertreter erfolgt durch Fürstliches Landratsamt. Für jeden Bezirk wird ein Beschauper und ein oder mehrere Stellvertreter bestellt.

Die Bildung der Bezirke und die Bestellung der Beschauper und ihrer Stellvertreter ist vom Fürstlichen Landratsamt im Amts- und Verordnungsblatt, außerdem von den Gemeinde- (Guts-) vorständen durch Anschlag oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 2.

Zu Beschaupern dürfen nur männliche Personen bestellt werden, welche

- a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben,
- b) gut beseumundet sind,
- c) gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen,
- d) welche im Bezirk ihren ständigen Wohnsitz haben,
- e) welche nicht Fleischerei, Fleischverkauf oder Viehhandel gewerbsmäßig betreiben, und
- f) welche den in § 3 bestimmten Befähigungsnachweis erbracht haben.

§ 3.

Der Befähigungsnachweis (§ 2 f) kann erbracht werden durch

- a) Approbation als Thierarzt,
- b) Bestehen einer Prüfung vor einer noch zu bestimmenden hiesländischen Behörde,
- c) Beibringung der Qualifikation als Beschauper in einem anderen Bundesstaat.

Die erlangte Qualifikation (b und c) geht durch mehrjährige Nichtausübung der Thätigkeit als Fleischbeschauer verloren, derart, daß von Fürstlichem Landratsamt der erneute Nachweis genügender Kenntnisse verlangt werden kann.

§ 4.

Die Beschauer werden von Fürstlichem Landratsamt mittelst Handbills und unter Aushängung einer Instruktion in Pflicht genommen.

Für die Bestellung und Verpflichtung werden Kosten nicht in Ansatz gebracht.

§ 5.

Die Bestellung als Fleischbeschauer erfolgt widerruflich.

§ 6.

Der Landesthierarzt kann ohne Bestellung als Beschauer fungiren, wenn der bestellte Beschauer oder sein Vertreter behindert ist.

Weitere Ausführungsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Greiz, am 19. August 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. W.

Dr. Sanitsch.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Neuß Aelterer Linie.
N^o 9.

(Ausgegeben am 19. Oktober 1901.)

30. Regierungs-Bekanntmachung

vom 4. September 1901,

Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897
 betreffend.

Nachstehende Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird für das Staatsgebiet des Fürstenthums andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Weiz, am 4. September 1901.

Fürstlich Neuß-Blauische Landesregierung.
 v. Meding.

Saupe.

Berlin, den 18. August 1901.

Abänderung

der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

1. Im § 3, Absatz IV ist hinter der Abkürzung „(MP) für »eigenshändig zu bestellen.«“ folgender Zusatz einzuschalten:

(Tages) für „von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zu bestellen.“

2. § 3, Absatz VIII erhält folgende Fassung:

Für die Hinterlegung und Anwendung einer abgefäzigten Aufschrift bei einer Telegraphenanstalt ist eine Gebühr von 30 Mark für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Erfolgt die Hinterlegung der abgefäzigten Aufschrift im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahr und wird die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen, so kommt für das laufende Jahr nur derjenige Theilbetrag der Gebühr zur Erhebung, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahresschlusse entfällt. Die weitere Verlängerung der Verarbeitung erfolgt stets für ein volles Kalenderjahr.

Wird die Verarbeitung nicht verlängert, so erlischt sie mit dem 31. Dezember des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

3. Am § 3, Absatz IX ist am Schlusse nachzutragen:

Im Uebrigen erfolgt die Festsetzung dieser Gebühr nach den Bestimmungen unter VIII.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5.

Orte, nach welchen Telegramme gerichtet werden können.

I. Telegramme können nach allen Orten aufgegeben werden.

II. Ist am Bestimmungsort eine Telegraphenanstalt nicht vorhanden, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äusersten oder von der vom Aufgeber bezeichneter Telegraphenanstalt entweder durch die Post, oder durch Eilboten, oder durch Post und Eilboten. Der Aufgeber kann verlangen, daß das Telegramm bis zu einer von ihm bezeichneter Telegraphenanstalt telegraphisch und von dort bis zum Bestimmungsorte durch die Post befördert werde.

III. Auf Verlangen des Absenders oder des Empfängers werden Telegramme auch von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Eilboten befördert. Es geschieht dies jedoch nur dann, wenn die Telegraphenanstalt am Bestimmungsorte den Dienst geschlossen hat und die Entfernung zwischen den beiden Anstalten nicht über 15 Kilometer beträgt. Geht in solchen Fällen das Verlangen auf Verwendung von Eilboten vom Absender aus, so ist auch von diesem der Botenlohn und zwar im voraus zu entrichten. Ist die Höhe des Botenlohns nicht bekannt, so muß der Absender einen entsprechenden Betrag bei der Aufgabeanstalt hinterlegen. Verlangt der Empfänger die Zustellung von Telegrammen durch eine benachbarte Telegraphenanstalt, so hat er sich hierfür allemal zur Tragung des Botenlohns zu verpflichten; vom Absender vorausbezahlter Botenlohn wird in solchen Fällen angerechnet.

IV. Die auf Verlangen des Absenders von einem Orte mit Telegraphenanstalt nach einem anderen Orte mit Telegraphenanstalt durch Boten zu befördernden Telegramme müssen, wenn die Bestellung nicht von einer bestimmten Anstalt aus gewünscht, sondern die Wahl des Ortes, von welchem aus die Bestellung erfolgen soll, den Unterwegsanstalten überlassen wird, mit dem taxpflichtigen, als 1 Wort zu berechnenden Vermerke „XP (Betrag des hinterlegten Botenlohns)“, z. B. „(XP 120)“, versehen werden; dagegen ist, wenn der Absender eine bestimmte Anstalt für die Ausführung der Bestellung in Aussicht genommen hat, der als 3 Wörter zählende Vermerk „(XP [Betrag des vorausbezahlten oder hinterlegten Botenlohns] von [Name der Bestellanstalt])“, z. B. „(XP 120 von Glauchau)“ anzuwenden.

V. Wenn ein Telegramm, für welches nach den Bestimmungen unter III Botenlohn hinterlegt ist, auf telegraphischem Wege bis zum Bestimmungsorte hat befördert werden können, so wird von hier aus der Aufgabeanstalt durch Meldebettel oder Postkarte mitgeteilt, daß Botenkosten nicht erwachsen sind. Auf Grund dieser Meldung wird dem Absender der hinterlegte Betrag nach Abzug einer Gebühr von 20 Pfennig zurückgezahlt.

VI. Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, dann wählt die Ankunfts-Telegraphenanstalt die zweckmäßigste Art nach ihrem besten Ermessen. Das Gleiche findet statt, wenn die vom Absender angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

5. § 8, Absatz II erhält folgende Fassung:

Für gewöhnliche Stadttelegramme (Telegramme an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirke des Aufgabe-Postorts) wird eine Gebühr von 3 Pfennig für jedes Wort, mindestens jedoch der Betrag von 30 Pfennig erhoben. Für Stadttelegramme nach dem Landbestellbezirke tritt hierzu noch der wirklich erwachsende Botenlohn.

6. § 14, Absatz V erhält folgende Fassung:

Privattelegramme des deutschen Verkehrs, sowie solche Privattelegramme des außerdeutschen Verkehrs, deren Aufgabeort in Europa liegt, werden nur dann nachgesendet, wenn dies entweder vom Aufgeber vorgeschrieben oder vom Empfänger beantragt worden ist. Dagegen sind Telegramme, deren Aufgabeort außerhalb Europas liegt, auch ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers in Deutschland liegt und der Empfänger die Nachsendung von Telegrammen nicht ausgeschlossen hat.

Staats- und Diensttelegramme sind ohne besonderen Antrag nachzusenden, wenn der neue Aufenthaltsort des Empfängers unabweisbar bekannt ist.

Der Reichszanzer.

In Vertretung

Kruette.

31. Regierungs-Berordnung

vom 16. Oktober 1901

zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend
den Verkehr mit Wein, weinhaltiger und weinähnlichen Getränken
(R.-G.-Bl. S. 175).

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1901, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken weiter bestimmt, was folgt:

§ 1.

Als Beamte im Sinne der §§ 10 und 11 des gedachten Reichsgesetzes werden die mit der Ausübung der Polizei betrauten Beamten des Fürstlichen Landratsamts für das platte Land, die der städtischen Gemeindevorstände für die Städte bestimmt.

§ 2.

Soweit zur Ausführung der in §§ 10 und folg. des Reichsgesetzes gedachten Maßnahmen die Huziehung von Sachverständigen sich nötig macht, sind diese für den Einzelfall in den Städten von dem Gemeindevorstande, im Uebrigen von Fürstlichen Landratsamte zu bestellen unter Aushändigung einer Urkunde, durch welche ihre Legitimation zur Vornahme der fraglichen Maßnahmen nachgewiesen wird.

Wreig, am 16. Oktober 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

J. W.

Dr. Sanitsch.

Saupe.

Gesetzsammlung

für das
Fürstenthum Reuß Älterer Linie.
N^o 10.

(Ausgegeben am 31. Dezember 1901.)

32. Regierungs-Bekanntmachung.

Auf Grund der Regierungsverordnung vom 14. August 1901 — Gesetz-Sammlung Seite 89 — wird das für die Handwerkskammer zu Greiz unterm 27. März 1900 erlassene Statut — Gesetz-Sammlung Seite 25 — abgeändert wie folgt:

I.

§ 48 Absatz 1 des bezeichneten Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden nach Anhörung der Handwerkskammer durch die Fürstliche Aufsichtsbehörde über städtische Gemeindeverwaltung ernannt, während die Mitglieder der Prüfungsausschüsse von der Handwerkskammer bestellt werden.

II.

§ 50 des Statuts wird aufgehoben. An seine Stelle tritt folgende Bestimmung: Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowohl als der von der Aufsichtsbehörde bei der Handwerkskammer bestellte Kommissar sind berechtigt, Beschlüsse des Ausschusses mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden.

Ueber die Beanstandung entscheidet Fürstliche Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Handwerkskammer.

Greiz, den 11. November 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Webing.

Sanpe.

33. Regierungs-Bekanntmachung

vom 16. November 1901,

betr. Veränderungen unter den Mitgliedern der gemeinschaftlichen
Sachverständigen-Vereine.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Bekanntmachung vom 5. Januar 1891 (M. S. S. 4) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. an Stelle des verstorbenen Malers, Professors Sixt Thon in Weimar das derzeitige stellvertretende Mitglied des photographischen Sachverständigen-Vereins, Photograph Karl Schwier in Weimar, zum Mitglied dieses Sachverständigen-Vereins

sowie

2. der Kunstmaler Oskar Herrfurth in Weimar zum stellvertretenden Mitglied des bezeichneten Sachverständigen-Vereins ernannt worden sind.

Greiz, am 16. November 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Rebing.

Saupe.

34. Patent

vom 16. Dezember 1901, die im Jahre 1902 zu entrichtenden
Landesabgaben betr.

Höchstlandesherrlicher Entschliessung zufolge soll mit erklärter Zustimmung des Landtages im Jahre 1902 die nach der Verordnung vom 30. Dezember 1870 in Gemäßheit der Gesetze vom 9. Mai 1857 und 26. Februar 1875 zu erhebende allgemeine Grundsteuer mit $2\frac{1}{10}$ Pfennigen Reichswährung von der Steuerfreiheit erhoben werden.

Bezüglich der übrigen Abgaben bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

Indem dieses zur Nachsicht für die Steuerpflichtigen, Hebestellen und Einnehmer zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden für die an den zwei ersten Terminen mit je 1 Pfennig, am 3. mit $\frac{1}{10}$ Pfennig von jeder Steuerfreiheit zu entrichtende Grundsteuer folgende Termine festgesetzt:

der 1. März,
 der 2. Juni,
 der 1. September.

Dabei wird bemerkt, daß bei Entrichtung des 3. Grundsteuertermins Beträge unter $\frac{1}{2}$ Pfennig wegfallen, Beträge von und über $\frac{1}{2}$ Pfennig für einen vollen Pfennig gerechnet werden, sowie daß die erforderliche Information der Ortssteuer-Einnahmer wegen Erhebung des 3. Termins durch das Fürstliche Katasterbureau erfolgen wird.

Die Ausdehnung der Termine für die Einkommensteuer bleibt zur Zeit noch vorbehalten.

Greiz, am 18. Dezember 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Mebing.

Soupe.

35. Regierungs-Bekanntmachung

vom 18. Dezember 1901,

Abänderung der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Nächstehende Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 werden in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 (R. G. Bl. S. 347) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Greiz, am 18. Dezember 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
 v. Mebing.

Soupe.

Berlin W. 66, den 12. Dezember 1901.

Änderungen

der

Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 10 „Waarenproben“ ist im Abs. VII unter 2) nach Ersetzung des Semifolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:

Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämtliche Zwischenräume mit aufsteigenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Paketen aber für jedes Paket mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpakete abzutragen, so können die Botenlohnsätze für Pakete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3) Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ erhalten

a) der erste Satz des Abs. III nachstehende Fassung:

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck u. s. w. versehen sein.

b) der Abs. VIII nachstehende Fassung:

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:

1) das gewöhnliche Briefporto;

2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;

3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehr siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei frankirten Briefen nur das Porto zu 1) zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2) und 3) vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im § 30 „Bestellung und Bestellgebühren“, unter I letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthilfsstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Pakete können der Posthilfsstelle zugeführt und entweder durch

den Inhaber der Posthilfsstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5) In demselben § (36) ist unter VIII als dritter Satz nachzutragen:

Voranzubehaltene Bestellgebühren werden nicht erlassen, wenn die Ausshändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen“ erhält der Abs. I am Schlusse folgenden Zusatz:

Drecksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Abs. III ist folgende Bestimmung einzuschließen:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Paketen auch auf der Postpackeladresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I und II) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III und IV mit IV und V anderweit zu bezeichnen.

7) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgaborte“ erhält der erste Satz des Abs. I folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgaborte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8) In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. III nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgaborte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (1) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesezte Ober-Postdirektion eingeschickt und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9) In demselben § (46) sind am Schlusse des Abs. V die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt“ zu streichen.

10) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ ist unter IV als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht angeschlossen hatte (§ 44 III).

Vorstehende Kenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Der Reichskanzler.

J. B.
Kraette.

36. Regierungs-Bekanntmachung

vom 24. Dezember 1901,

den seitherigen Standesamtsbezirk Reinsdorf betr.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird die zum seitherigen Standesamtsbezirke Reinsdorf gehörige Ortschaft Irchwitz vom 1. Januar 1902 ab von dem genannten Bezirke getrennt und vom gleichen Zeitpunkt ab für die Ortschaft Irchwitz ein besonderes Standesamt mit dem Siege in Irchwitz gebildet, jedoch vom 1. Januar l. Jd. ab je ein Standesamt

für Reinsdorf mit den Ortschaften Schönsfeld, Waltersdorf und Rahmer mit dem Siege in Reinsdorf

und ein solches für Irchwitz mit dem Siege daselbst besteht.

Dies wird in Abänderung der Regierungs-Bekanntmachung vom 7. November 1875 zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wreis, am 24. Dezember 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.

v. Meding.

Saupe.

37. Regierungs-Bekanntmachung

vom 30. Dezember 1901,

die Abänderung der Arzneitaxe betr.

Mit dem 1. Januar 1902 tritt die in Bezug auf die Einkaufspreise mehrerer Arzneimittel veränderte, nach § 21 der Apothekerordnung für das Fürsten-

thum vom 10. Juni 1859 auch für die hiesländischen Apotheken maßgebende Königlich Preussische Arzneitaxe in Kraft.

Geringe Veränderungen der allgemeinen Bestimmungen finden sich auf Seite 10 unter Ziffer 3, Seite 12 unter Ziffer 10 sowie Seite 74 unter „Comprimiren.“

Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juni 1900 N. O. Bl. S. 871 ff.)

Unter Bezugnahme auf vorerwähnte Bestimmung der Apothekerordnung und die Regierungsverordnung vom 18. Februar 1873 wird dies andurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe in N. Gärtners Verlag, Hermann Seyfelder in Berlin, erschienen ist.

Orciz, am 30. Dezember 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

38. Regierungs-Bekanntmachung,

betr. die Bestimmung des Weges von der Ebersdorf-Saalburger Landstraße nach der Eisenbahnhaltestelle Friesau-Ebersdorf als Landstraße.

Mit Höchster Ermächtigung Serenissimi ist dem kausseermäßig neuangebauten Wege von der Ebersdorf-Saalburger Landstraße nach der Eisenbahnhaltestelle Friesau-Ebersdorf die Qualität eines Weges 1. Klasse (Landstraße) beigelegt worden.

Dies wird andurch unter Bezugnahme auf § 3 der Landesherlichen Verordnung vom 2. Januar 1856, die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Wege betr., und unter Hinweis auf die Vorschriften der Regierungs-Verordnung vom 28. Juni 1886 zum Schutze der Landstraßen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Orciz, am 31. Dezember 1901.

Fürstlich Reuß-Plauische Landesregierung.
v. Meding.

Saupe.

Sachregister

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Neuz Altterer Linie.

Jahrgang 1901.

A.

Abgeordnete, Veränderung des Umfanges von Landtagswahlbezirken S. 5.

Arbeitsbücher nach den Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 1900 S. 53.

Arzneimittel, Abgabe statt wirkender. S. 65.

Arzneimittel, deren Abänderung. S. 102.

Aufnahmeprüfung für das Lehrcerminant S. 63.

Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Reichsgesetz betr. die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 S. 68.

— des Reichsgesetz vom 30. Juni 1900, die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten betr. sowie der von dem Reichsanwalt unterm 6. Oktober 1900 bekannt gemachten vorläufigen Ausführungsbestimmungen des Bundesraths zu diesem Gesetze S. 71.

— des Reichsgesetz vom 24. Mai 1901, betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken S. 83, 96.

— des Reichsgesetz vom 26. Juli 1897, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung S. 89.

— des Reichsgesetz vom 3. Juni 1900, betr. die Schlicht- und Fleischschau S. 90.

Ausstellungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen sind öffentlichen Lotterien gleichzusetzen S. 2.

Automaten sind offene Verkaufsstellen im Sinne des § 41a des Reichsgesetz vom 30. Juni 1900 S. 69.

B.

Bau- } Veränderungen, Verpflichtung der Grundbesitzer zu deren Anzeige S. 23.

C.

siehe auch unter A.

D.

Deposite Gelder, deren verzinsliche Anlegung S. 8.

Einkommen der Volksschullehrer auf dem platten Lande, dessen Verbesserung S. 7.

von Plefel (Theodor)-Stiftung, Verleihung der Rechte einer juristischen Person an dieselbe S. 62.

E.

Einkommensteuer, die im Jahre 1901 zu entrichtende S. 26.

F.

Feldgeschworne, deren Bestellung und Löslingszettel S. 17.

— f. auch S. 70.

Festtage, Feier derselben im Handeltgewerbe S. 63.

Feldschützenau, Ausführungsbestimmungen zu dem betr. Reichsgesetze S. 90.

Friesau, Aufhebung der Begehdertehebung seitens dieser Gemeinde S. 86.

Friesau-Eberdorf, Haltestelle, Bestimmung des nach derselben von der Eberdorf-Saalburger Landstraße führenden Weges als Landstraße S. 103.

G.

Gebühren, s. Gerichtsvollzieher.

Gelder, verzinsliche Anlegung der bei Verwaltungs- und kirchlichen Behörden deponierten S. 8.

Gemeingefährliche Krankheiten S. 71.

Gerichtsvollzieher, deren seither nicht geregelte Gebühren S. 4.

Geseknenprüfung, Bildung des Prüfungsausschusses S. 89.

Getränke, weinhaltige und weinähnliche, Verlehr mit solchen S. 83, 96.

Gewerbeordnung, Ausführung der Vorschriften der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 bezüglich der Arbeitstücher S. 58.

—, Ausführung der Art. 1, 5 und 14 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900.

betr. genehmigungspflichtige Anlagen S. 66.

betr. Mindesthöhe in offenen Verkaufsstellen S. 68.

betr. Ladenschluß S. 68.

betr. Automaten S. 69.

betr. Schongenehmigung S. 70.

—, Ausführung des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 bez. einer Abänderung derselben in Bezug auf die Prüfungsausschüsse S. 89.

Gäste, Handel mit solchen S. 85.

Grundbesitzer, deren Verpflichtungen bei Besitz-, Bau- und Kulturveränderungen und in Bezug auf die Marken ihrer Eigentumsgegenstände S. 23.

Grundsteuer, die im Jahre 1901 bezw. 1902 zu entrichtende S. 10, 98.

H.

Handel mit Wästen S. 85.

Handelsgewerbe, Sonntagruhe in demselben S. 63.

Handwerkskammer, nach deren Anhörung wird der Vorstehende der Prüfungsausschüsse ernannt S. 89.

—, Abänderung des Statuts derselben S. 97.

I.

Invalidenversicherung, die unter den beihilflichen Versicherungen vereinbarte Anweisung für die Vorstände der Orts-, Bezirks-, (Zabril-), Bau-, Innungs- und Knappschaftskrankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeindekrankenversicherungen und landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art in Bezug auf die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung S. 27.

Insmich, dessen Abtrennung vom Standesamtsbezirk Reindorf und Bildung eines besonderen Standesamts für J. mit dem Sitz daselbst S. 102.

Juristische Personen, Verleihung der Rechte einer solchen an die Theodor von Dietel-Stiftung S. 62.

K.

Kirchliche Behörden, verzinsliche Anlegung der bei solchen deponierten Gelder S. 8.

Schulprüferseminar, Termin der Aufnahmeprüfung für dasselbe S. 83.

Schwarzburg'sche Unterherrschaften, Staatsvertrag wegen deren Eintritt in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein S. 11.

Sonntagsruhe, Freier derselben im Handelsgewerbe S. 83.

Sonntagsruhe, Beobachtung derselben im Handelsgewerbe S. 83.

Staatslotterie, Thüringisch-Anhaltische, Beitritt des Fürstenthums S. 2.

Staatsvertrag bez. des Eintritts der Schwarzburgischen Unterherrschaften in den Thüringischen Zoll- und Steuerverein S. 11.

Standesamt Tschöps S. 102.

Staat der Landverksammer, Abänderung derselben S. 97.

I.

Belegkartenordnung, deren Abänderung S. 83.

Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie, Beitritt des Fürstenthums S. 2.

Thüringischer Zoll- u. Steuerverein, Eintritt der Schwarzburgischen Unterherrschaften in denselben, S. 11.

II.

B.

Versicherungsunternehmungen, private, deren Beaufsichtigung S. 87.

Vertrieb von Loosen, Verbot und Bestrafung derselben außer für die Thüringisch-Anhaltische Staatslotterie S. 3.

Verwaltungsbehörden, verbindliche Anlegung der bei solchen deponirten Gelder S. 8.

Volksschullehrer auf dem platten Lande, Verbesserung deren Dienstverhältnisses S. 7.

BB.

Wahlbezirke, f. Landtagswahlbezirke.

Wegegelderhebung, Aufhebung derselben durch die Gemeinde Triefau S. 88.

Wein, Verbot mit solchem, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken S. 83, 88.

Z.

9.

3.

Zoll- u. Steuer-Verein, Thüringischer, Eintritt der Schwarzburgischen Unterherrschaften in denselben S. 11.